

# BEGRÜNDUNG [gem. § 9 Abs. 8 BauGB]

---

zum Bebauungsplan „Urlaubsquartier Edersee“

Nationalparkgemeinde Edertal



- 16.10.2024 -

Begründung zum **Vorentwurf des Bauleitplans** im Rahmen des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch // Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch i.V.m § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch // Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch



# IMPRESSUM

**Plangeber:** Nationalparkgemeinde Edertal  
Bahnhofstraße 7  
34549 Edertal Giflitz  
Tel: +495623/808-0  
E-Mail: [gemeinde@edertal.de](mailto:gemeinde@edertal.de)

**Planverfasser:** Planungsbüro Bioline  
Orketalstraße 9  
35104 Lichtenfels  
Tel: +496454/9199794  
E-Mail: [info@planungsbuero-bioline.de](mailto:info@planungsbuero-bioline.de)



# INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung .....	1
1.1	Planungsanlass und Planerfordernis .....	1
1.2	Ziel der Planung .....	1
1.3	Zweck der Planung .....	1
1.4	Ausgangssituation .....	2
1.4.1	Räumliche Lage .....	2
1.4.2	Planerische Ausgangslage .....	4
1.4.3	Rechtliche Ausgangslage .....	5
1.4.4	Erläuterung der Planung .....	7
1.5	Begründung der Textfestsetzungen .....	9
1.5.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen .....	9
1.5.2	Bauweise .....	10
1.5.3	Überbaubare Grundstücksflächen .....	10
1.5.4	Verkehrsflächen .....	10
1.5.5	Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen .....	10
1.5.6	Grünflächen .....	10
1.5.7	Flächen für die Regelung des Wasserabflusses .....	10
1.5.8	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	11
1.5.9	Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen .....	11
1.5.10	Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen .....	11
1.6	Bauordnungsrechtliche Festsetzung .....	12
1.6.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Vorschriften über Werbeanlagen .....	12
1.6.2	Begrünung von baulichen Anlagen und die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen .....	12
1.6.3	Beschränkung von Einfriedungen .....	12
1.7	Städtebauliche Eingriffsregelung .....	12
1.7.1	Bewertung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung .....	13
1.7.2	Naturschutzfachlicher Ausgleich .....	14
1.7.3	Belange des Umwelt- & Naturschutzes sowie der Landschaftspflege .....	14
1.8	Artenschutz .....	15
1.8.1	Artenschutz als einfacher Umweltbelang .....	15
1.8.2	Gebietsschutz .....	15
1.8.3	Artenschutzrechtliche Verbote .....	16
2	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung .....	16
2.1	Soziale Auswirkungen .....	16
2.2	Stadtplanerische Auswirkungen .....	16
2.3	Infrastrukturelle Auswirkungen .....	17
2.3.1	Technische Infrastruktur .....	17
2.3.2	Soziale Infrastruktur .....	17
2.3.3	Verkehrliche Infrastruktur .....	17
2.4	Umweltrelevante Auswirkungen .....	17

3	Sonstige Inhalte .....	18
3.1	Belange des Klimaschutzes .....	18
3.2	Landwirtschaftliche Belange .....	18
3.3	Bodenschutzrechtliche Belange .....	19
3.4	Flächenbilanz .....	19
3.5	Rechtliche Grundlagen .....	19
	Anlage I – Umweltbericht .....	
	Anlage II – Artenschutzbeitrag.....	

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Verortung der verfahrensgegenständlichen Flächen .....	3
Aktuelle Fotoaufnahme der für die Bebauung vorgesehenen Flächen .....	3
Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009 .....	4
Darstellungen im Flächennutzungsplan der Nationalparkgemeinde Edertal .....	5
Darstellungen im Landschaftsrahmenplan Nordhessen (avifaunistischer Schwerpunktraum) .....	6

## TABELLENVERZEICHNIS

Nutzungstypen im Bestand .....	13
Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung .....	13
Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung - Feldvogelfenster und Blühfläche .....	14

# VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken einer Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Landesgesetze. Das Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Zunächst ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die **allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung**, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur **Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung** aufzufordern.

An den Verfahrensschritt zur frühzeitigen Beteiligung schließt das formelle Verfahren an. Der Entwurf des Bauleitplanes ist mit der Begründung und den nach Einschätzung der Kommune wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer einer gesetzlich bestimmten Frist für die Öffentlichkeit auszulegen. Zeitgleich holt die Kommune die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, ein und stimmt den Bauleitplan mit den benachbarten Gemeinden ab.

Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander wird der Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dem jeweiligen Bauleitplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a Baugesetzbuch sowie eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Die konkreten Verfahrensschritte sind auf der Planzeichnung in der Verfahrensleiste (Aufstellungs- und Genehmigungsvermerk) dargestellt. Die Aufstellung des Bauleitplanes erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung, der Planzeichenverordnung, der Bauordnung des Landes Hessen und der Hessische Gemeindeordnung in ihrer aktuellen Fassung.

*Edertal, Giflitz, Oktober 2024*  
*- Bauen und Planen -*



Die Gemeinde hat nach § 2a Satz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch im Bauleitplanverfahren eine Begründung mit den Inhalten nach § 2a Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Baugesetzbuch beizufügen.

## 1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

### 1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Die Nationalparkgemeinde Edertal hat einen Flächennutzungsplan aufgestellt und damit für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist am 20. Juli 2006 in Kraft getreten.

Für den Ortsteil Hemfurth-Edersee hat die Gemeindevertretung den Bedarf für eine Siedlungserweiterung in Form einer Sonderbaufläche „Fremdenverkehr“ gesehen. In dem Bereich zwischen den Wohnbaugebieten „Am Klausberge“ und „Am Graben“ hat die Gemeinde zwischenzeitlich eine Stellplatzanlage für die Besucher der Sperrmauer errichtet, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine Adventure Golf Anlage und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Ferienresort aufgestellt. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für ein Chaletdorf befindet sich aktuell in der Aufstellung. Somit hat die Gemeinde in diesem räumlichen Kontext bereits zwei verschiedene Angebote für Übernachtungsgäste geschaffen.

Für die bisher unbeplante Fläche im Nord-Westen der Sonderbaufläche für Fremdenverkehr plant die Gemeinde nun ein Angebot für den Bau eines durch einen Projektträger zu entwickelndes Urlaubsquartier zu schaffen.

### 1.2 Ziel der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken der Nationalparkgemeinde Edertal nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Hessischen Bauordnung.

Mit dem Bebauungsplan „Urlaubsquartier Edersee“ beabsichtigt die Nationalparkgemeinde Edertal die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als „Sondergebietsfläche“ mit den Zweckbestimmungen „Ferienhäuser“ und „Ferienwohnungen“ planungsrechtlich festzusetzen. Mit der Festsetzung beabsichtigt die Nationalparkgemeinde Edertal dem wachsenden Bedarf nach Beherbergungsstätten nachzukommen und die Möglichkeit zu schaffen, das Angebot bedarfsgerecht zu erweitern. Da sich der Tourismus in der Planungsregion als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor entwickelt, ist das Ziel der Planung diese Funktion unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu sichern und weiterzuentwickeln.

### 1.3 Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden, welche durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet werden soll. Daher ist es die Aufgabe der Planung, die bauliche und sonstige Nutzung der

Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) planungsrechtlich zu sichern. Durch die Aufstellung des Bauleitplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

## 1.4 Ausgangssituation

### 1.4.1 Räumliche Lage

Die Gemeinde Edertal wurde 1971 durch den freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden Giflitz und Bergheim gegründet. Infolge der Gebietsreform traten auch Gellershausen, Affoldern, Anraff, Böhne, Bringhausen, Buhlen, Hemfurth-Edersee, Königshagen, Mehlen und Welen der Gemeinde bei. 1974 wurde die Gemeinde Kleinern der Großgemeinde Edertal per Neugliederungsgesetz zugeordnet.

Die Ortsteile Bergheim und Giflitz werden als „Grundzentrum“ im System der zentralen Orte klassifiziert. Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich im Ortsteil Hemfurth-Edersee. Der Ortsteil befindet sich in einer Entfernung von ca. 7 Kilometer zu den genannten Grundzentren. Als Gemeinde ist Edertal dem „Mittelbereich“ Bad Wildungen zuzuordnen.

Der Standort ist vom nächstgelegenen Mittelzentrum (Stadt Bad Wildungen) rund 12 Kilometer entfernt. Hemfurth-Edersee wird überregional über die südöstlich von Bad Wildungen liegende Bundesautobahn Nr. 49, die Bundesstraße B 253 und B 485 erschlossen.

Hemfurth-Edersee besteht aus zwei bebauten Bereichen, die sich entlang eines Bachtals entwickelt haben. Die Siedlungserweiterungen des Ortsteils Hemfurth erfolgten neben dem Baugebiet „Am Klausberge“ in westlicher Richtung auf flacher Hanglage des „Hegekopfes“.

Durch Anlagen für den Fremdenverkehr sollen die räumlich getrennten Ortsteile eine neue Mitte erhalten, die sich auf die Infrastruktur beider Teilbereiche auswirkt. Östlich der verfahrensgegenständlichen Fläche wurde ein Ferienresort in Bau gebaut, östlich wurde eine Adventure-Golf-Anlage errichtet, die seit 2022 in Betrieb ist. Nördlich der verfahrensgegenständlichen Fläche befindet sich aktuell ein Chaletdorf in Planung. Im Nordwesten und Südwesten schließt ein Wirtschaftsweg an, im Westen befinden sich Wiesen- und Waldflächen. Die Sperrmauer ist fußläufig in ca. 10 bis 15 Minuten zu erreichen.

#### Größe des räumlichen Geltungsbereiches

Die verfahrensgegenständliche Fläche befindet sich in der Gemarkung Hemfurth. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 2/2 der Flur 2 in der Gemarkung Hemfurth. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Plandarstellung zu entnehmen. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von 31.418 Quadratmeter.

Der räumliche Geltungsbereich für die Maßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktion des Lebensraums der Feldlerche liegt ca. 475 Meter nördlich des Plangebietes. Das Flurstück 14 der Flur 8 umfasst eine Fläche von 18.375 Quadratmeter. Die Fläche teilt sich auf eine 17.365 Quadratmeter große, weiterhin als Intensivacker genutzte Fläche und eine 1.010 Quadratmeter große Blühfläche. Innerhalb des intensiv genutzten Ackers sind 6 Feldvogelfenster (ca. 20 bis 25 Quadratmeter) anzulegen.

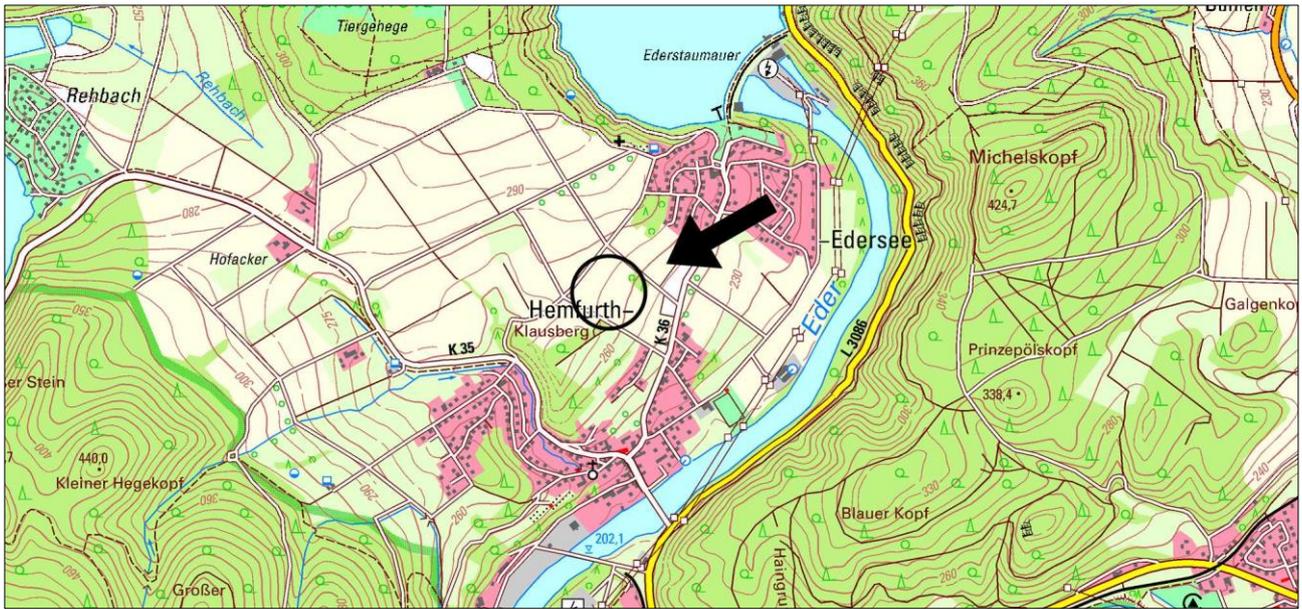


Abbildung 1: Verortung der verfahrensgegenständlichen Fläche

#### Realnutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche mit Saumstrukturen, die zwischenzeitlich auch als Zwischenlager für Bodenaushub genutzt wurde. Im Süden und Osten des Plangebietes schließt eine Waldfläche an.



Abbildung 2: Aktuelle Luftbildaufnahme der für die Bebauung vorgesehenen Flächen

## 1.4.2 Planerische Ausgangslage

### Landesentwicklungsplan Hessen 2020

Der Landesentwicklungsplan Hessen 2020 legt als Grundsatz fest, dass zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ländlichen Raums dieser weiterentwickelt und gestärkt werden soll. Dazu sollen regionaltypisch oder kulturhistorisch ausgeprägte Formen von Tourismus und Erholung als zusätzliche Einkommensquellen gestärkt und ausgebaut werden.

### Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan Nordhessen legt für die verfahrensgegenständliche Fläche im südlichen Teilbereich ein „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und für den nördlichen Teilbereich ein „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ fest. Die Flächen für die Landwirtschaft werden überlagert mit einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“.

Die Nationalparkgemeinde Edertal hat den im Juli 2006 in Kraft getretene den vorbereitenden Bauleitplan aufgestellt und die Entwicklungsabsichten nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde festgelegt. In dem Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeindevertretung für die verfahrensgegenständliche Fläche der touristischen Entwicklung Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen gegeben, weshalb diese als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Fremdenverkehrswesen“ dargestellt werden. Die regionalplanerischen Belange wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in die Abwägung eingestellt.

### Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Nationalparkgemeinde Edertal

Der Flächennutzungsplan der Nationalparkgemeinde Edertal stellt die verfahrensgegenständliche Fläche als „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Fremdenverkehrswesen“ dar.

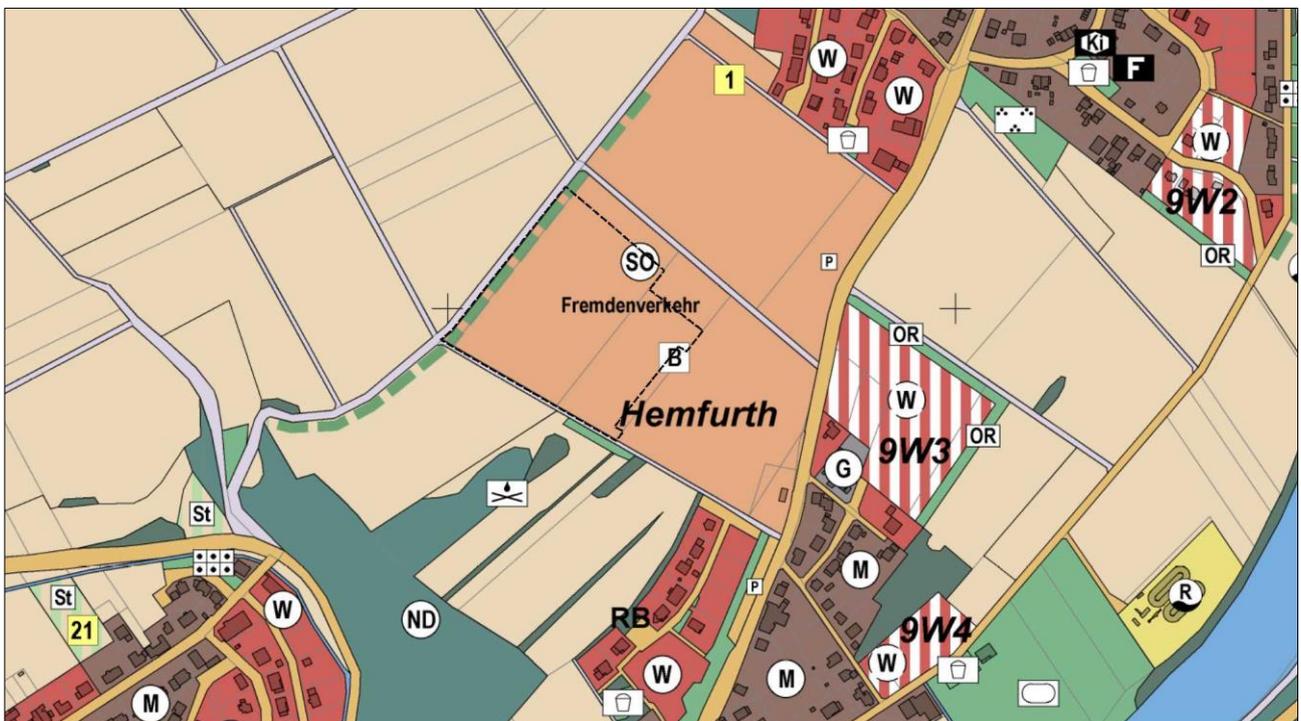


Abbildung 3: Darstellungen im Flächennutzungsplan der Nationalparkgemeinde Edertal

Die Entwicklungsabsichten der Nationalparkgemeinde Edertal entsprechen dem § 8 Absatz 2

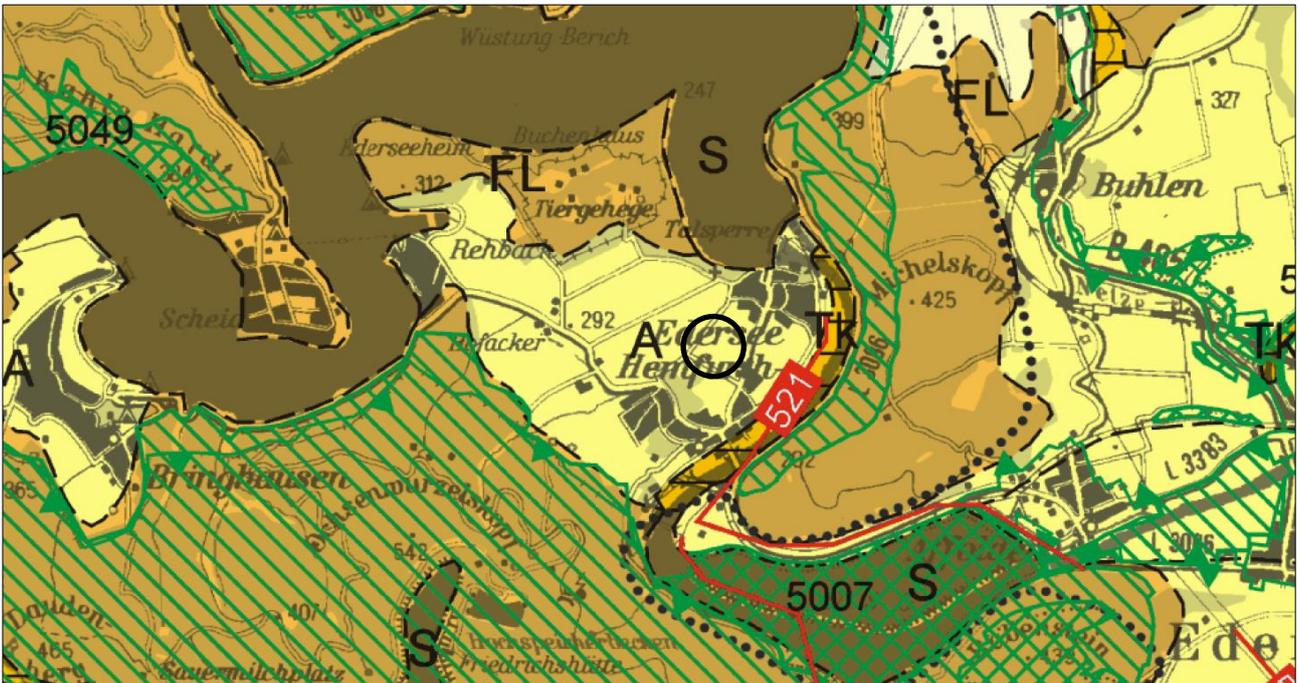
Baugesetzbuch, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.

Darstellungen von umweltschützenden Plänen

Nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g Baugesetzbuch sind auch die Darstellungen von umweltschützenden Plänen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ausdrücklich genannt sind die Landschaftspläne und Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. Pläne, die Rechtsnormqualität (Rechtsverordnung oder Gesetz) haben, unterliegen der planerischen Abwägung demgegenüber nicht.

Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Die Karte Zustand und Bewertung beschreibt für das Plangebiet einen „mäßig strukturierten, ackerbaulich geprägten Raum“. Östlich der verfahrensgegenständlichen Flächen befindet sich eine linienhafte Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Hierbei handelt es sich um eine Freileitung (2 x 110 KV/ 110 KV/ 380 KV im Edertal zw. Talsperre u. Affoldern sowie nach Kleinern). Hiervon betroffen ist insbesondere das Schutzgut Landschaftsbild und ein Brut- und Überwinterungsgebiet der Avifauna.



**Abbildung 4:** Darstellungen im Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Die verfahrensgegenständliche Fläche ist kein Bestandteil eines avifaunistischen Schwerpunktraumes. Die Entwicklungskarte zum Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 beschreibt für den gesamten Ortsteil einen „Raum mit herausragender Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung“. Für die verfahrensgegenständliche Fläche werden keine weiteren relevanten Ziele genannt.

### 1.4.3 Rechtliche Ausgangslage

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Schutzgebiete entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Hessischen Naturschutzgesetz (HeNatG) werden durch die Entwicklungsabsichten der

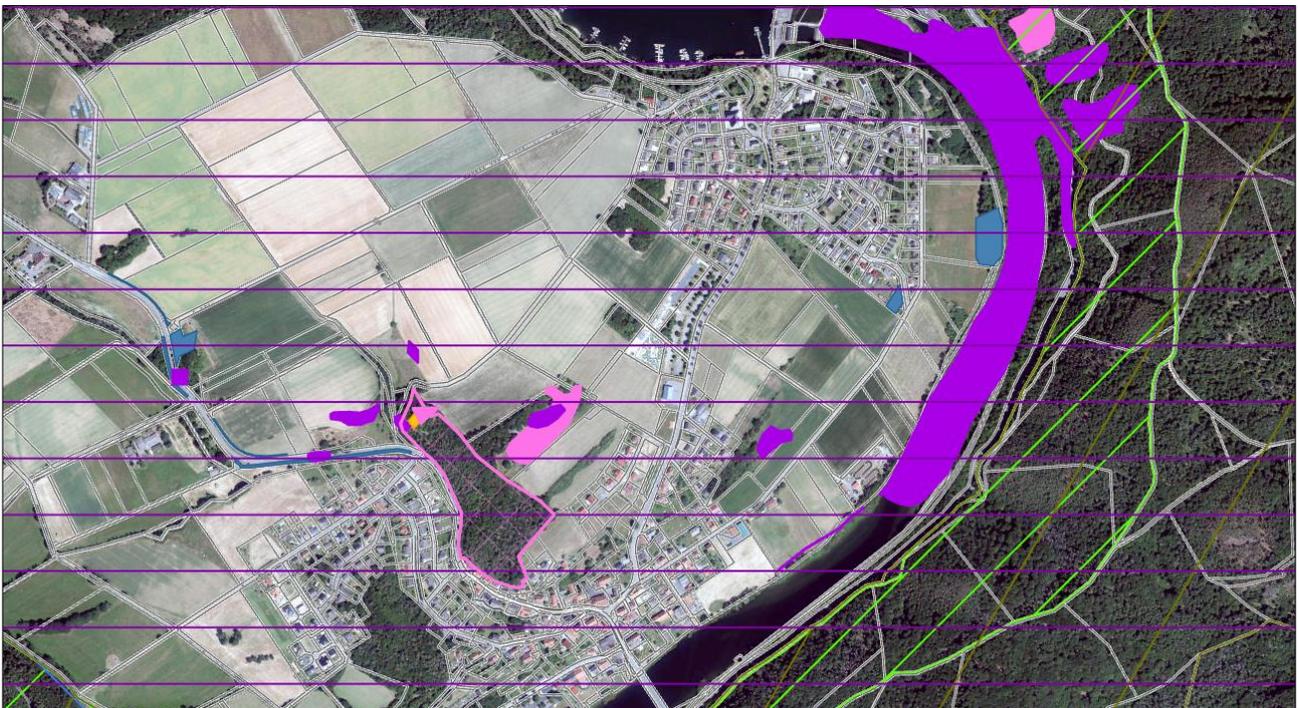
Nationalparkgemeinde nicht beeinträchtigt. Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt innerhalb eines Bezugsradius von unter 1.000 Meter zum Flora-Fauna-Habitat „Edersee-Steilhänge“.

Die Ortschaft Hemfurth-Edersee liegt im Naturpark Kellerwald-Edersee. Gemäß § 27 Bundesnaturschutzgesetz stellen Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete dar, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,
6. besonders geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

In einer Entfernung von circa 225 Metern befindet sich das Naturdenkmal „Klausberg“ (Ken-  
nung: 3635182). Hierbei handelt es sich um ein ca. 4,27 Hektar großes Gebiet, welches aufgrund des Felshangs als Naturdenkmal geschützt wird.

Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs. Dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer) sind keine relevanten Daten zu entnehmen.



**Abbildung 5:** Ausschnitt aus dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer), Stand März 2024

#### Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt innerhalb der quantitativen Schutzzone D und qualitativen Schutzzone IV des Schutzgebietes der staatlich anerkannten Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Die Verordnung zum

Schutze der staatlich anerkannten Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen vom 22. Juni 1977, (StAnz. Nr. 31, Jahr 77, Seite 1543) ist zu beachten.

Im Bereich des gesamten Heilquellenschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Heilquellen gefährden können. In der weiteren Schutzzone IV ist das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten ohne Sicherungsvorkehrungen sowie die Versenkung von Abwasser und Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe unzulässig. Genehmigungspflichtig sind Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden sowie das Ablagern, Aufhalten oder die Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von Stoffen mit auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteilen, wenn dies nicht in dichten Gruben erfolgt und Versickerung in den Untergrund nicht ausgeschlossen ist.

Genehmigungspflichtig sind in der Zone D Bodeneingriffe von mehr als 100 Meter unter Gelände, jede dauernde Grundwasserentnahme, wenn im Wasser mehr als 250 mg/kg gelöste Kohlensäure oder gasförmige Kohlensäure enthalten sind und die Erschließung gasförmiger Kohlensäure.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Fließgewässer. Aufgrund der topographischen Lage und der Bewirtschaftungsform sind die Flächen bei Regenereignissen anfällig für Erosionsereignisse.

#### Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler.

#### Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Für die Flächen des Geltungsbereiches sowie in dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Altlasten, Ablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bekannt.

#### Bauplanungsrechtliche Situation

Für die verfahrensgegenständlichen Flächen liegt kein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) vor.

### 1.4.4 Erläuterung der Planung

Die Nationalparkgemeinde Edertal beabsichtigt auf der verfahrensgegenständlichen Fläche ein Angebot für die Errichtung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen zu schaffen. Die Fläche soll an einen Projektentwickler veräußert werden. Dieser soll neben dem Bau der Ferienhäuser auch die Erschließung des Plangebietes übernehmen.

Es sollen circa 52 Ferienhäuser mit direktem Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet werden. Weiterhin sollen entlang der nordwestlichen Planstraße vier Häuser mit errichtet werden, die jeweils neun Ferienwohnungen beinhalten.

Die Häuser sollen in einer zweigeschossigen Bauweise in die vorhandene Topographie und das siedlungstypische Bild integriert werden. Es soll somit ein Angebot, insbesondere für Ferienhäuser und Ferienwohnungen geschaffen werden. Die Häuser sollen den KfW-Standard 40 erfüllen und mittels einer Wärmepumpe beheizt werden.

Die Gebäude sollen entlang der Straße verspringen, um ein aufgelockertes Bild zu erzielen. Die innere verkehrliche Erschließung erfolgt über zwei Straßen in U-Form im Anschluss an den Wirtschaftsweg „Zu den Siebnacher Eichen“, der zur Gemeindestraße ausgebaut wird. Die Verkehrsflächen besitzen eine Breite von 7,50 Metern und sollen neben der 5,50 Meter breiten Fahrbahn für den motorisierten Verkehr auch einen 2,0 Meter breiten Fußweg erhalten.

Für den motorisierten Verkehr sind entsprechend der Stellplatzsatzung der Nationalparkgemeinde Edertal in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.2022 je Ferienhaus zwei Stellplätze zu errichten. Bei sonstigen Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind für die ersten zwei Wohnungen jeweils 2 Stellplätze und jede weitere Wohnung ein weiterer Stellplatz zu errichten.

**Trinkwasserversorgung:**

Die technische Erschließung erfolgt ausgehend von den vorhandenen Infrastrukturen. Die vorhandene Wasserleitung in dem Wirtschaftsweg „Zu den Siebnacher Eichen“ wird erweitert. Ausgehend von den öffentlichen Verkehrsflächen wird für jedes Grundstück ein eigener Hausanschluss hergestellt.

**Löschwasserversorgung:**

Eine Löschwassermenge von 800 Liter/Minute (48 m<sup>3</sup>/h) wird durch den Ausbau des Trinkwassernetzes über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt. Die ortsansässige Feuerwehr befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 Metern. Für die Erstbekämpfung werden für die Ferienhäuser Handfeuerlöscher aufgestellt.

**Schmutzwasserentsorgung:**

Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes erfolgt durch einen Anschluss an das bestehende Kanalnetz der Nationalparkgemeinde im Bereich der Straße „Zur Sperrmauer“ (südlich des Plangebietes). Die Abwässer werden somit der Abwasserbehandlungsanlage in Hemfurth-Edersee zugeführt.

**Umgang mit unbelastetem Niederschlagswasser:**

Anfallendes und unbelastetes Niederschlagswasser soll bei Eignung der Böden sowie der wasserrechtlichen Bestimmung im Untergrund versickert werden, um das anfallende Niederschlagswasser dem Grundwasserkreislauf zuzuführen. Zur Bestimmung der hydraulischen Leitfähigkeit (Wasserdurchlässigkeit) für den Untergrund oberhalb der Grundwasseroberfläche ist es notwendig den  $k_f$ -Wert (sogenannter „Durchlässigkeitsbeiwert“) festzustellen. In dem benachbarten Gebiet (ca. 80 Meter Entfernung) wurde für die Bodenschichten Oberboden und Schluff (Hanglehm) eine schwache Durchlässigkeit und der Bodenschicht Ton (Hanglehm) eine sehr schwache Durchlässigkeit bestimmt.

Der Untergrund weist vorwiegend bindige Eigenschaften auf, wodurch eine Versickerung behindert wird. Lediglich der kiesige Hangschutt in den geländetiefern Bereichen kann als durchlässig angesehen werden. Aufgrund der topographischen Lage und der eingeschränkten Versickerungsfähigkeit der Böden wird innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen eine Regenrückhalteanlage errichtet. Hierdurch kann das anfallende Niederschlagswasser zurückgehalten werden, in Teilen verdunsten und nach Rückhaltung durch ein Trennsystem in das Fließgewässer „Eder“ eingeleitet werden.

**Müllentsorgung:**

Die Müllentsorgung erfolgt nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gemäß den Bestimmungen der Nationalparkgemeinde Edertal. Die Gemeinde führt die

Einsammlung von Abfällen in einem Hol- und Bringsystem durch, wobei innerhalb des Sondergebietes die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers getrennt gesammelt und abgeholt werden sollen.

## 1.5 Begründung der Textfestsetzungen

### 1.5.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

#### Art der baulichen Nutzung

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) gemäß § 10 Baunutzungsverordnung als „Sondergebiete, die der Erholung dienen“ und den Zweckbestimmungen „Ferienhäuser“ und „Häuser mit Ferienwohnungen“ (§ 13a BauNVO) festgesetzt.

Durch einen ständig wechselnden Personenkreis soll der Tourismus in der Planungsregion als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gefördert und weiterentwickelt werden.

#### Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung zum Maß der baulichen wird auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan „stets“ eine Festsetzung der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (vgl. auch OVG NW, U.v. 16.8.1995 -7a D 154/94 – NVwZ 1996,923 = NWVBl. 1997,265). Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beabsichtigt die Nationalparkgemeinde der hervorgehobenen Bedeutung, die diesem Maßbestimmungsfaktor für die geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere unter dem verstärkt zu berücksichtigen Belang des Bodenschutzes zukommt, Rechnung zu tragen. Die Festsetzung wird in diesem Umfang getroffen, um sicherzustellen, dass eine übermäßige Nutzung zu Lasten des Bodenschutzes, ausgeschlossen wird. Die Festsetzung wird in der Form getroffen, um einerseits ein kompaktes Erscheinungsbild der jeweiligen Baukörper und andererseits einen hohen begrünzten Anteil im Plangebiet sicherzustellen.

Durch die Festsetzung sollen die Anforderungen des § 19 Absatz 4 Baunutzungsverordnung berücksichtigt werden, indem die Ermittlung des jeweiligen baugrundstücksbezogenen „Summenmaß“ ermöglicht wird. Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche des Baugrundstücks wird durch das „Baugebiet“ bestimmt. Außerhalb dieser durch Planzeichnung festgesetzten „Baugebiete“ oder sonst eindeutig abgrenzbaren Flächen, wie z.B. „Private Grünflächen“ oder „Verkehrsflächen“ liegenden Grundstücksteile sind kein Bauland und daher nicht anzurechnen.

Die Festsetzung zur Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf Grundlage des § 16 Absatz 3 Nummer 2 Baunutzungsverordnung getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan eine Festsetzung zur Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder der Höhe baulicher Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Die Nationalparkgemeinde Edertal hat einen Verzicht auf die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen in pflichtgemäßer Ausübung ihres Planungsermessens geprüft. In Hemfurth-Edersee

ist eine optisch wirkende zweigeschossige Bauweise ortstypisch. Der Bebauungsplan legt eine zweigeschossige Bauweise fest. Daher ist unter einer typisierenden Betrachtung einer zweigeschossigen Bauweise mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf alle durch eine Höhenentwicklung berührten Belange zu erwarten sind.

#### Bauweise

In der „offenen Bauweise“ werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Länge dieser Hausformen darf höchstens 50 Meter betragen.

Durch die Festsetzung wird eine besondere Bestimmung für die Anordnung der Gebäude im Verhältnis zu den Nachbargrundstücken ermöglicht. Hierdurch soll das siedlungstypische Bild mit Gebäuden, welche einen seitlichen Grenzabstand aufweisen und in der Regel eine Länge von 50 Meter nicht überschreiten, planungsrechtlich gesichert werden.

Einzelhäuser sind allseits freistehende Gebäude von höchstens 50 Meter Länge mit städtebaulich gefordertem Abstand zu den seitlichen und rückwärtigen Nachbargrenzen, dessen Tiefe (Abstandsflächen) sich nach hessischer Bauordnung bemisst. Die Zahl der Vollgeschosse ist ebenso unerheblich, wie die in dem Haus enthaltene Eigentumseinheiten bzw. Ferienwohnungen.

#### Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die „straßenseitige Baugrenze“ wird auf Grundlage der nötigen Zu- und Abfahrtslängen gemäß § 3 Absatz 1 der Hessischen Garagenverordnung festgesetzt. Diese Baugrenze dient somit öffentlichen Belangen. Die „seitlichen Baugrenzen“ werden zur Einhaltung des Abstandes zu den Grün- und Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die Festsetzung entfaltet grundsätzlich einen „nachbarschützenden Charakter“.

#### Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, um die Erschließung des Baugebietes sicherzustellen.

#### Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

Die unterirdische Führung von Versorgungsleitungen wird aus städtebaulichen Gründen festgesetzt. Durch die Festsetzungen kann einerseits die Landschaftsbildbeeinträchtigung und andererseits die Störanfälligkeit minimiert werden.

#### Grünflächen

Die Grünflächen werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Die Zweckbestimmung „Ortsrandeingrünung“ wird getroffen, um einen nördlichen Abschluss des Plangebietes zu den landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen. Durch die Zweckbestimmung „Schutzpflanzung“ sollen die bestehenden Pflanzungen erhalten und dadurch ein Übergang zu den westlich angrenzenden Gehölzen erhalten bleiben.

#### Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Die Fläche für die Regelung des Wasserabflusses wird aus Gründen des Hochwasserschutzes getroffen. In dem Plangebiet ist keine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers möglich, weshalb dieses über ein Trennsystem in einen Vorfluter eingeleitet werden soll. Da die Einleitung ausschließlich gedrosselt erfolgen soll, ist die Errichtung eines periodisch wasserführenden Regenrückhaltebeckens erforderlich.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
Ziel der Festsetzung zur Gestaltung der befestigten Oberflächen ist die Erhaltung eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen, über die das Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann.

Analog hierzu wird das Anlegen von Stein- und Kiesbeeten sowie Schottergärten zu Zierzwecken unzulässig. Bei dieser Art der Gestaltung der Freiräume handelt es sich um eine städtebaulich und ökologisch unerwünschte und bedenkliche Entwicklung der Versiegelung nutzbarer Freiräume. Durch die Festsetzung werden die Vorgaben des novellierten Hessischen Naturschutzgesetzes konkretisiert.

Eine Festsetzung für die private Außenbeleuchtung erfolgt, da Lichtverschmutzungen Organismen in besiedelten Bereichen beeinträchtigen können. Im Kontext der angrenzenden Wiesenflächen können Insekten und andere nachtaktive Tiere von künstlichem Licht betroffen sein. Für diese Arten kann die Grundstücksbeleuchtung eine Gefahr darstellen. Die Verwendung entsprechender Beleuchtungseinrichtungen mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung und geeigneten Leuchtmitteln soll diese negativen Wirkungen minimieren. Grundsätzlich sollen künstliche Lichtquellen auf das erforderliche Minimum reduziert werden.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung stellt der Artenschutzbeitrag fest, dass für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang vor Baubeginn umzusetzen sind. Durch die Entwicklung eines Blühstreifens und die unterstützende Anlage von 6 Feldvogelfenstern im Vorfeld der Baumaßnahme, kann die ökologische Funktion des Lebensraums erhalten bleiben.

Der Beginn der Bauarbeiten in Form der erstmaligen Umbrüche und Bodenarbeiten darf lediglich außerhalb der Brut- und Setzzeiten und nach erfolgreicher Umsetzung der Ersatzmaßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktion des Lebensraums der Feldlerche erfolgen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Durch die Festsetzung einer bodenkundliche Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen der technischen Planung der öffentlichen Verkehrsflächen sollen nachteilige Beeinträchtigung des Schutzes Boden vermieden und die Auswirkungen auf das Schutzgut minimiert werden.

Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Durch die festgelegte Umgrenzung der öffentlichen Grünflächen in Form von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen soll ein Ortsrand im Baugebiet gebildet werden.

Durch die Entwicklung einer Gehölzstruktur sollen Funktionen als Gerüst des Biotopverbundes sowie als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für zahlreiche Insekten, Kleinsäuger und Vogelarten an den vorhandenen Standorten geschaffen werden.

Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Durch die Festsetzung zum Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen sollen die Voraussetzung für die dauerhafte Erhaltung wertvoller Bäume und ihrer besonderen Funktionen als Gerüst des Biotopverbundes sowie als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für zahlreiche Insekten, Kleinsäuger und Vogelarten an den vorhandenen Standorten erhalten werden.

## 1.5.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzung

### Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Vorschriften über Werbeanlagen

Eine Festsetzung zur Gestaltung der Dachform erfolgt, um sicherzustellen, dass das siedlungstypische Bild fortgeführt wird. Durch die Festlegung der Gestaltung der Außenwandflächen soll eine Einbindung der baulichen Anlagen in die Landschaft sichergestellt werden. Die Festsetzung zur Gestaltung von Werbeanlagen soll sicherstellen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

### Begrünung von baulichen Anlagen und die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen

Das Anpflanzungsgebot für Bäume sichert – in Abhängigkeit der Grundstücksgröße – den Anteil gestalterisch und kleinklimatisch wirksamer Bepflanzung, die Lebens- und Nahrungsräume für Insekten und Vögel bietet. Der festgesetzte Mindestanteil von Vegetationsstrukturen mit Bäumen und Sträuchern soll die örtlichen Klimaverhältnisse positiv beeinflussen, indem Temperaturextreme durch eine Vegetationsbedeckung gemildert, Stäube und Schadstoffe ausgekämmt werden und der Wasserabfluss zeitverzögert wird. Durch eine geringere Verdunstung werden im Zusammenhang mit der Beschattung ausgeglichene Temperaturverhältnisse bewirkt und Aufheizeffekte versiegelter Flächen gemindert. Zudem soll die Bepflanzung Sauerstoff produzieren und gleichzeitig Kohlenstoffdioxid binden. Die strukturbildenden Anpflanzungen sollen das Erscheinungsbild des Baugebietes bereichern und die Einbindung in das Umfeld verbessern. Die Anpflanzungen sollen zur Gestaltung und Qualität des Wohnumfeldes beitragen.

Die Festsetzung zur Verwendung von einheimischen und standortgerechten Arten wird getroffen, da eine auf die örtlichen Standortbedingungen abgestimmte Auswahl einheimischer Arten die Voraussetzung für die dauerhafte Be- bzw. Durchgrünung des Raumes mit einem Gerüst naturnaher Gehölzstrukturen, das Lebensräume für eine große Anzahl heimischer Tierarten bietet, ist. Die Verwendung standortgerechter einheimischer Arten wird weiter festgesetzt, damit sich Anpflanzungen mit geringem Pflegeaufwand optimal entwickeln und Nahrungsgrundlage sowie Lebensräume für die heimische Tierwelt bieten. Weiterhin dient die Verwendung einheimischer Arten der langfristigen Erhaltung des gebietstypischen Charakters der vorhandenen Vegetation.

### Beschränkung von Einfriedungen

Die Festsetzung zur Gestaltung der Einfriedungen als lebende Hecken soll ökologisch wirksam sein und vermeiden eine Verunstaltung des Siedlungsbildes durch eine Vielzahl an unstrukturierten Einfriedungen (z.B. Sichtschutzzäune, Maschendraht, Stabgittermatten).

## 1.6 Städtebauliche Eingriffsregelung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der erforderliche Ausgleich bzw. Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen. Über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang von Ausgleichsmaßnahmen nach der städtebaulichen Eingriffsregelung ist jedoch im Bauleitplanverfahren im Wege der Abwägung zu entscheiden.

Nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichspflichtig. Dies gilt gemäß § 18 BNatSchG auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Grundsätzlich sollen die Ausgleichsmaßnahmen unter Wahrung einer

geordneten städtebaulichen Entwicklung die quantitative und qualitative Kompensation gewährleisten.

### 1.6.1 Bewertung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung

Die Bewertung des zu erbringenden Ausgleichs erfolgt verbal-argumentativ, wobei eine standardisierte Bewertungsmethode als Hilfsmittel herangezogen wird, um den „Biotopwert“ zu erfassen und darüber hinaus die Bedeutung bestimmter Formen der Bodennutzung für Flora und Fauna abzuleiten. Das Heranziehen einer mathematischen Bewertungsmethode stellt ein geeignetes Hilfsmittel zur annäherungsweise Quantifizierung der Beeinträchtigung und ihres Ausgleichs dar. Als Grundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung wird daher die „Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung KV)“ vom 26. Oktober 2018 herangezogen. Die Kompensationsverordnung legt in Anlage 3 Nutzungstypen fest, auf deren Grundlage das Eingriffsgebiet zu bewerten ist.

Typ-Nr.	Restriktionen	Standard-Nutzungstyp	Gesetzlich geschütztes Biotop	WP je qm
04.210		<b>Baumgruppe / Baumreihe einheimisch, standortgerecht, Obstbäume</b> ab 3 Bäumen		34
11.191		<b>Acker, intensiv genutzt</b>		16

*Mit (B) gekennzeichnete Nutzungstypen können nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewertung von Kompensationsmaßnahmen verwendet werden*

Tabelle 1: Nutzungstypen im Bestand

Die Flächen sind aufgrund der bisherigen Nutzung strukturarm. Es befinden sich mit Ausnahme der bestehenden Gehölzstrukturen keine besonderen Nutzungsstrukturen oder gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Der räumliche Geltungsbereich bestimmt bei der Bewertung das Eingriffsgebiet.

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/m <sup>2</sup>	Fläche je Nutzungstyp in m <sup>2</sup>		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
<b>Bestand</b>						
02.400	<b>Neuanpflanzung von Hecken/Gebüsch</b> (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen mit gebietseigenen Gehölzen, mindestens dreireihig, mindestens 5 m breit	27	0	1.008	0	- 27.216
04.210	<b>Baumgruppe / Baumreihe einheimisch, standortgerecht, Obstbäume</b> ab 3 Bäumen	34	785	558	26.690	- 18.972
05.354	<b>Periodische/ temporäre Becken</b> soweit nicht versiegelt, z.B. Regenrückhaltebecken o. ä.	21	0	461	0	- 9.681
10.510	<b>Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen</b> (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente etc.	3	0	13.605	0	- 40.815
10.530	<b>Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster</b>	3	0	1.065	0	- 3.195
10.540	<b>Befestigte und begrünte Flächen</b> Rasenpflaster, Rasengittersteine o.ä.	7	0	9.814	0	- 68.698
11.191	<b>Acker, intensiv genutzt</b>	16	30.633	0	490.128	0
11.223	<b>Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, Neuanlage</b>	14	0	4.907	0	- 68.698

	arten- und strukturarmer Hausgärten					
<b>SUMME</b>			31 418	31 418	516.818	- 237 275
<b>Überschirmende Flächen und Zusatzbewertungen</b>						
04.110	<b>Einzelbaum</b> einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	34	0	224	0	- 7 616
<b>SUMME</b>					0	- 7.616
<b>BIOTOPWERTDIFFERENZ</b>						<b>271.927</b>

Tabelle 2: Biotopwertermittlung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung

### 1.6.2 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Durch den Eingriff in Natur und Landschaft wird ein Biotopwertdefizit in Höhe von 271.927 Biotopwertpunkten ausgelöst.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung stellt der Artenschutzbeitrag fest, dass für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche eine Ersatzmaßnahme im räumlichen Zusammenhang vor Baubeginn umzusetzen ist. Durch die Entwicklung eines Blühstreifens und die Anlage von 6 Feldvogelfenstern, kann die ökologische Funktion des Lebensraums erhalten bleiben und gleichzeitig Aufwertung des Biotopwertes erzielt werden. Durch die Entwicklung eines Blühstreifens und die Anlage von 6 Feldvogelfenstern, kann ein bestehender Acker in Teilen umgewandelt und in einen Acker mit Artenschutzmaßnahmen entwickelt werden. Auf einer Fläche von 1.160 Quadratmetern kann ein zusätzlicher Biotopwert in Höhe von 12.760 Biotopwertpunkten erzielt werden.

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
<b>Bestand</b>						
11.191	<b>Acker</b> , intensiv genutzt	16	18.375	17.215	294.000	275.440
11.194	<b>Acker mit Artenschutzmaßnahmen</b> , Feldvogelfenster, Hamstermutterzellen, Blühstreifen, temporäre Brachstreifen	27	0	1 160	0	- 31.320
<b>SUMME</b>			18 375	18 375	294.000	- 306 760
<b>BIOTOPWERTDIFFERENZ</b>						<b>- 12.760</b>

Dem Eingriff wird im weiteren Verfahren eine Maßnahme in Höhe von 259.167 Biotopwertpunkten als Ausgleich gegenübergestellt.

### 1.6.3 Belange des Umwelt- & Naturschutzes sowie der Landschaftspflege

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Urlaubsquartier Edersee" wird eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Baugesetzbuch durchgeführt. **Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Entwicklungsabsichten der Nationalparkgemeinde Edertal unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.**

## 1.7 Artenschutz

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Zwar erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst den Vollzug des Planes und nicht dessen planerische Vorbereitung durch die Änderung und Aufstellung von Bauleitplänen. Jedoch können Bauleitpläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegenstehen, die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsfunktion nicht erfüllen und verstoßen somit gegen § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch.

### 1.7.1 Artenschutz als einfacher Umweltbelang

Der Artenschutz wird in der planerischen Abwägung nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB als einfacher Umweltbelang berücksichtigt, in dem der Artenschutz als einfacher Umweltbelang in der Umweltprüfung untersucht und bewertet wird. Bei der Umweltprüfung werden die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen [...] und die biologische Vielfalt berücksichtigt.

#### **Tiere**

Der Begriff Tiere lehnt sich dabei an die Begrifflichkeit des § 7 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG an und umfasst die wild lebenden Tiere.

#### **Pflanzen**

Entsprechend werden unter Pflanzen nach der Begriffsbestimmung gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG alle wild lebenden Pflanzen verstanden.

Als Belange sind auch die Biotope als Lebensstätten und Lebensräume der wild lebenden Tiere und Pflanzen abwägungsrelevant.

#### **Biologische Vielfalt**

Der Begriff biologische Vielfalt lehnt sich dabei an die Begrifflichkeit des § 7 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG an und umfasst die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.

Die Ergebnisse der Berücksichtigung sind dem Umweltbericht als Anlage zur Begründung zu entnehmen.

### 1.7.2 Gebietsschutz

Der Gebietsschutz wird in der planerischen Abwägung gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB und § 1a Absatz 4 BauGB berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die „Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und die Ergebnisse im Umweltbericht zusammengefasst.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bezugsradius von unter 1.000 m zum Flora-Fauna-Habitat „Edersee-Steilhänge“.

Hierbei handelt es sich um eine Schutzgebietskategorie, welche eine Vorprüfung gemäß den Inhalten der FFH – Richtlinie und deren Umsetzung in § 31 ff BNatSchG erforderlich macht. Im Rahmen der Aufstellungs- und Änderungsverfahren wurde auf Grundlage der

Erhaltungsziele geprüft, ob es durch den Vollzug des Bebauungsplanes zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes kommen kann.

Im Rahmen der Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 - Gebietes wird festgestellt, dass bei Vollzug des Bebauungsplanes der günstige Erhaltungszustand des Schutzgebietes langfristig stabil bleibt und die Erhaltungsziele in vollem Umfang gewährleistet werden können. Die nach FFH-Anhang II geschützte Art Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteinii*), für die es innerhalb des Bezugsradius Nachweise gibt (Entfernung ca. 850 Meter), wird durch die Inanspruchnahme einer Ackerfläche auf der gegenüberliegenden Landseite nicht nachteilig beeinträchtigt. Auch die FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Edersee-Steilhänge“ werden durch die Entwicklungsabsichten der Nationalparkgemeinde Edertal nicht beansprucht, weshalb der Erhaltungszustand nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

### 1.7.3 Artenschutzrechtliche Verbote

Nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Tiere europäisch geschützter Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt neben den geschützten Arten auch für alle Vogelarten.

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet wurde ein Fachgutachten erstellt. Im Zuge der Erstellung des Fachgutachtens wurden die verfahrensgegenständlichen Flächen sowie der anlagen-, bau- und betriebsbedingte Wirkradius des Vorhabens auf das Vorkommen von Vögeln untersucht. Die Ergebnisse können dem als Anlage beigefügten Fachgutachten entnommen werden.

## 2 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

### 2.1 Soziale Auswirkungen

Durch den Vollzug des Bauleitplans sind keine sozialen Auswirkungen zu erwarten.

### 2.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Durch den Vollzug des Bauleitplans sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

## 2.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

### 2.3.1 Technische Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bauleitplans sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die technische Infrastruktur zu erwarten.

### 2.3.2 Soziale Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bauleitplans sind Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur zu erwarten. Durch die Erweiterung des Beherbergungsgewerbes in Form von ca. 88 Ferienwohneinheiten (Ferienhaus oder Ferienwohnung) steigt die Nachfrage nach Waren des täglichen Bedarfs, wie beispielsweise Lebensmittel oder Getränke. In circa 500 Meter Entfernung kann fußläufig der Frischmarkt Eli 2.0 erreicht werden. Dieser bietet weitestgehend die Waren des täglichen Bedarfs an.

Weiterhin wird durch den Vollzug des Bebauungsplanes auch der Bedarf an gastronomischen Angeboten steigen. In den benachbarten Bebauungsplänen sind hierfür Flächen vorgesehen. Es ist anzunehmen, dass das gastronomische Angebot mit Vollzug der Bebauungspläne erweitert wird bzw. das vorhandene Angebot besser ausgelastet und damit gesichert wird.

### 2.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bauleitplans sind Auswirkungen auf die verkehrliche Infrastruktur zu erwarten. Durch die Erweiterung des Beherbergungsgewerbes in Form von ca. 88 Ferienwohneinheiten (Ferienhaus oder Ferienwohnung) steigt die Anzahl an- und abreisender Touristen sowie die Anzahl der täglichen Ausflüge der Touristen.

## 2.4 Umweltrelevante Auswirkungen

Schutzgut	Prognostizierte Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust natürlicher Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum-, Puffer-, Filter- und Speicherfunktion, Funktion zur Regulierung der Temperaturbildung, zum Abbau von organischen Stoffen und mineralischen Nährstoffen durch Bodenorganismen usw.) durch Versiegelung oder Teilversiegelung der Fläche</li> </ul>	☐
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust an Flächen für die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser bzw. für die Grundwasserneubildungsrate</li> <li>Verlust sämtlicher Bodenfunktionen (Speicherfähigkeit der Poren) durch Voll- und Teilversiegelungen sowie Bodenumlagerungen</li> <li>Beschleunigung des Niederschlagswasserabflusses</li> <li>Reduzierung von natürlicher Versickerungsfläche und somit zu einer Verringerung des Grundwasserdargebotes durch Neuversiegelung</li> </ul>	☐

Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser – Verlust an Verdunstungskühle</li> <li>• Erhöhung der Oberflächenrauigkeit und der wärmespeichernden Baumasse - Erhöhung der Temperatur</li> <li>• Negative Beeinflussung des Kleinklimas durch Versiegelung und Teilversiegelung, fehlende Verdunstung über die Vegetation</li> </ul>	□
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten</li> </ul>	□
Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten</li> </ul>	□
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlagenbedingter Verlust von Lebensraumstrukturen</li> <li>• Verdrängung von Arten durch Silhouettenwirkungen der baulichen Anlagen</li> <li>• Verlust von Biotopfunktionen aufgrund von Versiegelungen sowie Teilversiegelungen</li> </ul>	□
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten</li> </ul>	□
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten</li> </ul>	□

erheblich  nicht erheblich

### 3 Sonstige Inhalte

#### 3.1 Belange des Klimaschutzes

##### **Klimaschutzklausel**

Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll das Klima geschützt und dem Klimawandel Rechnung getragen werden.

Das örtliche Kleinklima soll trotz der ausgelösten Versiegelungen und der Erhöhung wärmespeichernden Materials bzw. der Oberflächenrauigkeit durch verbindliche Pflanzvorgaben verbessert werden. Diese Maßnahmen sollen auch einen Beitrag zum Schutz der Umweltgüter (insbes. des Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt) leisten.

#### 3.2 Landwirtschaftliche Belange

##### **Umwidmungssperrklausel**

Nach § 1a Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Die Umwandlung von Wald oder von landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen nach § 1a Absatz 1 Satz 4 Baugesetzbuch besonders begründet werden.

Die Nationalparkgemeinde Edertal hat bereits im Jahr 2006 bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Grundsatz beschlossen, dass in diesem Bereich der Entwicklung des Gastgewerbes Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen gegeben werden soll, um den Tourismus in der Planungsregion als wichtigen regionalen Wirtschafts- und Einkommensfaktor zu entwickeln und Arbeitsplätze zu sichern bzw. zu schaffen.

### 3.3 Bodenschutzrechtliche Belange

#### Bodenschutzklausel

Nach § 1a Abs. 1 Satz 1 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird -vor dem Hintergrund des schonenden und sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden- die Festsetzung getroffen, dass ein baubegleitender Bodenschutz zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass für die öffentlichen Verkehrsflächen vor Bauausführung ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und die Baumaßnahme im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird.

### 3.4 Flächenbilanz

Art der Nutzung	Fläche je Nutzungsart in m <sup>2</sup> / Vorher	Fläche je Nutzungsart in m <sup>2</sup> / Nachher
Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen	30.633	0
Baugebietsfläche (Sondergebiet für Ferienhäuser)	0	24.535
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	0	4.856
Flächen für die Regelung des Wasserabflusses	0	461
Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	785	558
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	0	1.008

### 3.5 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (BGBl. I

S. 318) geändert worden ist

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) 28. November 2016 (GVBl. S. 211)

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 07. Juni 2023

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) geändert worden ist

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von

Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe

zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und

Rheinland-Pfalz

Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel

1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von

Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen

(Kompensationsverord-nung KV) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629,

2011 I S. 43) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020

(GVBl. S. 318)

## Anlage I – Umweltbericht

1	Einleitung .....	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans .....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes .....	2
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf .....	5
2.1	die Schutzgüter Fläche und Boden .....	5
2.2	die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt .....	7
2.3	das Schutzgut Wasser .....	9
2.4	Die Schutzgüter Luft und Klima .....	12
2.5	das Wirkungsgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima .....	14
2.6	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild .....	15
2.7	die Biologische Vielfalt .....	17
2.8	die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete .....	18
2.9	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt .....	18
2.10	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter ..	20
3	Vermeidung von Emissionen sowie der sach-gerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	21
4	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie .....	21
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts .....	22
6	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten .....	22
7	Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante .....	22
8	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen .....	23
9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	23
9.1	Nullvariante .....	23
10	Zusätzliche Angaben .....	24
10.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung .....	24
10.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	24



# 1 Einleitung

## 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Nationalparkgemeinde Edertal beabsichtigt im Ortsteil Edersee-Hemfurth ein Angebot für den Bau eines Ferienhausgebietes zu schaffen. Die vorgesehenen Baugrundstücke liegen weder im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Daher sind die verfahrensgegenständlichen Flächen dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Bei der vorliegenden Fläche sind die Kriterien des § 35 Baugesetzbuch nicht erfüllt, sodass das Ferienhausgebiet im planungsrechtlichen Außenbereich nicht zulässig ist. Das Bauvorhaben kann nur im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes kann die Zulässigkeit des Vorhabens dann nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) bewertet werden.

Ziel der Bauleitplanung ist somit die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken der Nationalparkgemeinde Edertal nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Hessischen Bauordnung. Mit dem Bebauungsplan „Urlaubsquartier Edersee“ beabsichtigt die Nationalparkgemeinde Edertal die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als „Sondergebietsfläche, die der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser“ planungsrechtlich festzusetzen.

Mit der Festsetzung der für die Bebauung vorgesehenen Flächen als „Sondergebietsflächen, die der Erholung dienen“ und der Festlegungen der Zweckbestimmungen als „Ferienhäuser“ und „Häuser mit Ferienwohnungen“ beabsichtigt die Nationalparkgemeinde Edertal dem wachsenden Bedarf nach Beherbergungsstätten nachzukommen und die Möglichkeit zu schaffen, das Angebot bedarfsgerecht zu erweitern. Da sich der Tourismus in der Planungsregion als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor entwickelt, ist das Ziel der Planung diese Funktion unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Urlaubsquartier Edersee" wird eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Baugesetzbuch durchgeführt. **Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Entwicklungsabsichten der Nationalparkgemeinde Edertal unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.**

Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan verbindliche Maßnahmen, durch die der unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft minimiert wird. Um den Ausgleich zu ermitteln, wird bei der Bewertung einzelner Schutzgüter eine standardisierte Bewertungsmethode als Hilfsmittel herangezogen, um die „Biotopwertigkeit“ zu erfassen und darüber hinaus die Bedeutung bestimmter Formen der Bodennutzung für Flora und Fauna abzuleiten. Durch die Anwendung der hessischen Kompensationsverordnung können somit sektorale Beeinträchtigungen

quantifiziert und kompensiert werden. Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach den aktuellen Erkenntnissen des wissenschaftlichen Naturschutzes. Durch den Eingriff in Natur und Landschaft wird ein Biotopwertdefizit ausgelöst. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden Maßnahmen konkretisiert und verbindlich zugeordnet, sodass der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen wird.

## 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Hierzu zählen gem. § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Durch die Umweltprüfung werden auf Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die abzuhandelnden Schutzgüter sind die jeweiligen Fachgesetze, in denen die allgemeinen (nicht abschließenden) Grundsätze und Ziele definiert werden, von Bedeutung.

Tabelle 1 – Umweltbericht // Rechtliche Grundlagen

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze und Zielaussagen
<b>Boden</b>	Baugesetzbuch [BauGB]	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG]	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden.
<b>Fläche</b>	Baugesetzbuch [BauGB]	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz [WHG]	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessische Wassergesetz [HWG]	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
<b>Luft, Klima</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
<b>Pflanzen, Tiere, Biologische</b>	Baugesetzbuch [BauGB]	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Leistungs-

<b>Vielfalt</b>		und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	FFH- und Vogel- schutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
<b>Landschaft</b>	Baugesetzbuch [BauGB]	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
<b>Mensch</b>	Baugesetzbuch [BauGB]	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleit-pläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissi- onsschutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bundesnatur- schutzgesetz [BNatSchG]	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	Hessisches Denk- malschutzgesetz [HDSchG]	Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

Tabelle 2 – Fachplanungen

Fachplanungen	Grundsätze und Zielaussagen
<b>Regionalplan Nordhessen 2009 Und Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017</b>	Vorranggebiet für Landwirtschaft (in Teilen) Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (in Teilen) Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
<b>Landesentwicklungsplan Hessen 2020</b>	Der Landesentwicklungsplan Hessen 2020 legt als Grundsatz fest, dass zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ländlichen Raums dieser weiterentwickelt und gestärkt werden soll. Dazu sollen regionaltypisch oder kulturhistorisch ausgeprägte Formen von Tourismus und Erholung als zusätzliche Einkommensquellen gestärkt und ausgebaut werden.
<b>Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000</b>	Die Karte Zustand und Bewertung beschreibt für das Plangebiet einen „mäßig strukturierten, ackerbaulich geprägten Raum“. Östlich der verfahrensgegenständlichen Flächen befindet sich eine linienhafte Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Hierbei handelt es sich um eine Freileitung (2 x 110 KV/ 110 KV/ 380 KV im Edertal zw. Talsperre u. Affoldern sowie nach Kleintern). Hiervon betroffen ist insbesondere das Schutzgut Landschaftsbild und ein Brut- und Überwinterungsgebiet der Avifauna. Die verfahrensgegenständliche Fläche ist kein Bestandteil eines avifaunistischen Schwerpunktraumes. Die Entwicklungskarte zum Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 beschreibt für den gesamten Ortsteil einen „Raum mit herausragender Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung“. Für die verfahrensgegenständliche Fläche werden keine weiteren relevanten Ziele genannt.
<b>Flächennutzungsplan Nationalpark-gemeinde Edertal</b>	Sonderbauflächen – Zweckbestimmung Fremdenverkehrswesen

## 2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

### 2.1 die Schutzgüter Fläche und Boden

**Bestandsaufnahme**

**Fläche:** Bei dem Plangebiet handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.

**Boden:** Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HALtBodSchG sind die Funktionen des Bodens u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

In der Karte zur Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung (HLNUG 2019) werden Aussagen zur aggregierenden Bodenfunktion innerhalb des Plangebietes getroffen. Die aggregierende Bodenfunktion beschreibt eine zusammenfassende Bewertung des Nitratrückhaltevermögens, der Feldkapazität, des Ertragspotenzials und der Standorttypisierung des Bodens. Diese besitzt im Plangebiet einen geringen Funktionserfüllungsgrad.

Die Böden der verfahrensgegenständlichen Fläche weisen einen geringen bis mittleren Erfüllungsgrad (Ackerzahl von > 20 bis <= 45) der Bodenfunktion auf. Das Ertragspotential setzt sich sowohl aus der Bodenbeschaffenheit als auch aus den klimatischen Bedingungen zusammen. Das Ertragspotential des Bodens entspricht folglich einem mittleren Erfüllungsgrad. Die Funktion des Wasserhaushaltes wird über das Kriterium Feldkapazität des Bodens definiert. Diese weist im Geltungsbereich einen geringen Erfüllungsgrad auf. Das Nitratrückhaltevermögen des Bodens besitzt ebenfalls einen geringen Erfüllungsgrad. Im Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden besteht aufgrund der Hanglage und der intensiven landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung eine hohe Erosionsgefährdung.

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Umfeld des Geltungsbereiches keine entsprechenden Flächen vorhanden. Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen.

**Prognose über die Entwicklung** **Eingriffe** werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- Baubedingt**
- Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen
  - Verluste von Bodenfunktionen durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen)

- In Abhängigkeit von den zum Einsatz kommenden Baumaschinen kann es bei feuchten Witterungsverhältnissen zu einer ungünstigen Verdichtung des Bodens kommen
- Betriebsbedingt**
- Beeinträchtigungen durch mögliche Einträge (Streusalz, Bremsen- und Reifenabrieb, austretende Treib- und Schmierstoffe)
- Anlagenbedingt**
- Verlust natürlicher Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum-, Puffer-, Filter- und Speicherfunktion, Funktion zur Regulierung der Temperaturbildung, zum Abbau von organischen Stoffen und mineralischen Nährstoffen durch Bodenorganismen usw.) durch Versiegelung oder Teilversiegelung der Fläche
  - Auf teilversiegelten Flächen kann Niederschlagswasser nur bedingt versickern, die Grundwasserneubildung wird in der Folge verringert und der Bodenwasserhaushalt verändert

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Fläche und Boden sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

**Vermeidung**

- **Anpassung der Erschließung an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen und Veränderungen der Oberflächenformen**

**Minimierung**

- **Festlegung der Fahrbahnbreiten auf das erforderliche Minimum**  
*Durch die Reduzierung der Fahrbahnbreiten auf das erforderliche Minimum kann die versiegelte Fläche minimiert werden.*

- **Begrenzung der Grundflächenzahl**  
*Es wird eine Grundflächenzahl bestimmt, die einerseits eine kompakte Bauweise ermöglicht, andererseits aber eine übermäßige Inanspruchnahme der Böden vermeidet. Die Werte liegen unterhalb der Orientierungswerte nach Baunutzungsverordnung.*

- **Vorgaben zur Begrünung nicht überbaubarer Flächen**  
*Durch begrünte Flächen bleiben mindestens 40 Prozent der ursprünglichen Flächen für die natürliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erhalten. Der Boden kann seine natürlichen Funktionen weiterhin wahrnehmen. Durch die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke werden Erosionsereignisse vermieden.*

- **Verwendung versickerungsfähiger Beläge bei privaten Wegen, Zufahrten und Stellplätzen**  
*Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge trägt zur Erhaltung eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen bei, über die das Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann. Der Boden kann seine natürlichen Funktionen in Teilen weiterhin wahrnehmen.*

- **Baubegleitender Bodenschutz bei der Errichtung öffentlicher Verkehrsflächen**  
*Durch die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, welches u.a. auch den Umgang mit anfallendem Oberboden berücksichtigt, soll ein schonender und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden sichergestellt werden.*

Durch den verbindlichen Bauleitplan entstehen verschiedene Wirkfaktoren, die sich bei einer Bebauung auf die Bodenfunktion bzw. Bodenteilfunktion auswirken. Durch den Vollzug des Bebauungsplanes kommt es unter anderem zu Flächenneuversiegelungen, Verdichtungen sowie Auftrag, Abtrag und Überdeckung. Dadurch ist in diesem Bereich von einem vollständigen Verlust der

landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Böden, der Flora, der Funktion des Wasserhaushaltes und der Archivfunktion auszugehen. Durch das geringe Ertragspotenzial der Flächen und der bisherigen Nutzung besitzen diese keine übergeordneten Funktionen für die Landwirtschaft. Die beanspruchten Flächen stehen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zur Verfügung, natürliche Bodenprozesse werden im Bereich der Voll- und Teilversiegelungen weitgehend unterbunden. Die Flächeninanspruchnahme wird als dauerhafte Beeinträchtigung eingestuft.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend ermittelt und ausgeglichen. Hierfür werden dem Bebauungsplan im weiteren Verfahren Ausgleichsmaßnahmen verbindlich zugeordnet.

## Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf 2.2 die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

### Bestandsaufnahme

- Vegetation:** Bei den verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich weitestgehend um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.
- Am südwestlichen Rand der verfahrensgegenständlichen Flächen befindet sich eine Baumreihe/Baumgruppe. Hierbei handelt es sich um Gehölze heimische aber weitestgehend nicht standortgerechte Arten (u.a. Pinus sylvestris - Kiefer).
- Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope vorhanden.
- Amphibien:** Die Eigenschaften des Habitats von Amphibien reichen von geschlossenen, waldigen Lebensräumen bis zu offenen, extrem vegetationsarmen Landschaften in den ersten Sukzessionsstadien. Die Habitate bestehen zumeist aus zwei nahe beieinander liegenden Biotoptypen: einem aquatischen (Laichgewässer) und einem terrestrischen (Landhabitat) Habitat.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist ein Vorkommen von Amphibien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Aufgrund der Lebensraumeigenschaften der verfahrensgegenständlichen Flächen wurden keine weiterführenden Untersuchungen getätigt. Während der Brutvogelkartierungen wurden im Zeitraum von März bis Juni Geländebegehungen durchgeführt, Laichballen und -schnüren wurden aufgrund der fehlenden Gewässer nicht gefunden, rufaktive Arten wurden nicht gehört. Es gab keine Sichtbeobachtung einzelner Arten.
- Reptilien:** Die Habitate von Reptilien sind auf bestimmte Lebensraumtypen beschränkt. Neben strukturierten Hängen, Heiden und Wiesen sind Ton-, Sand- und Kiesgruben, Felsen und Steinbrüche, Hangmauern, Ruderalstellen und -flächen sowie Feuchtgebiete, Lebensräume, in denen Reptilien zu erwarten sind.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist ein Vorkommen von Reptilien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Aufgrund der Lebensraumeigenschaften der verfahrensgegenständlichen Flächen wurden keine weiterführenden Untersuchungen getätigt. Während der Brutvogelkartierungen wurden im Zeitraum von März bis Juni Geländebegehungen durchgeführt, wobei hierbei langsam und ruhig ruderale Stellen abgegangen und die

Fläche gezielt nach Reptilien abgesucht wurde. Es gab keine Sichtbeobachtungen einzelner Arten.

**Wirbellose**

Tagfalter besiedeln verschiedene terrestrische Lebensräume. In der Agrarlandschaft stellen vor allem extensive Wiesen und Säume ein wichtiges Habitat dar. Die Fläche stellt durch ihre hohe Nutzungsintensität kein geeignetes Habitat für Schmetterlinge dar. Als Nektarquelle der adulten Falter werden verschiedene Blüten genutzt. Hinweise auf europäisch geschützte Schmetterlingsarten liegen nicht vor, zumal auf der Fläche keine geeigneten Wirtspflanzen (z.B. großer Wiesenknopf) vorhanden sind.

Insekten stellen die artenreichste Klasse der Tiere dar und besiedeln nahezu jeden Lebensraum. Der Rückgang der Insekten ist dabei auf verschiedene Ursachen zurückzuführen (z.B. Landnutzungswandel, Nutzungsintensivierung, Flächenverbrauch u.a.). Die Ackerflächen bieten lediglich einen stark eingeschränkten Lebensraum, Rückzugsräume und Verbindungskorridore bieten die umliegenden extensiv genutzten Wiesenflächen.

**Säugetiere:**

Im Planungsraum ist ein eingeschränktes Artenspektrum von Säugetieren zu erwarten. Vorkommen geschützter Arten wie beispielsweise dem Feldhamster sind für das Gebiet nicht bekannt. Für Fledermäuse stellt der Planungsraum aufgrund fehlender Strukturen allenfalls ein Nahrungshabitat dar.

**Vögel:**

Randlich des Plangebietes sind Gehölzstrukturen vorhanden, welche Nist- und Versteckmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten bieten.

Die Avifauna wurde bei vier Geländebegehungen (26.03, 08.04, 25.04 und 04.06.2024) durch eine Revierkartierung in Anlehnung an Südbeck et al. (2005) erfasst. Der Schwerpunkt der Erfassung lag selektiv auf der Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Brutvogelarten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, deren Reviere sich im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden oder Vogelarten, die durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitate betroffen sein könnten, werden im Artenschutzbeitrag detailliert geprüft. Die Feldlerche betrifft dies mit einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand.

Auf den verfahrensgegenständlichen Flächen konnte keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Feldlerche nachgewiesen werden. Allerdings besteht für drei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art im Untersuchungsgebiet ein Brutverdacht bzw. -nachweis.

Durch den Neubau des angrenzenden Baugebietes und der angrenzend Adventure-Golfanlage unterlag das Gebiet bereits im Jahr 2023 und 2024 baubedingten Beeinträchtigungen.

**Prognose über die Entwicklung**

**Eingriffe** werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

**Baubedingt**

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr
- Inanspruchnahme von Flächen, die als Habitat dienen können, durch Baustelleneinrichtungen, Bodenmieten und Materiallagerung

**Betriebsbedingt**

- Beeinträchtigungen durch Lärm- oder Lichtemissionen (Verkehre, Außenbeleuchtung, Werbeanlagen, etc.) und Bewegungen (Prädatoren, Maschinen)
- Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen (Abgase)

**Anlagenbedingt**

- Inanspruchnahme von vorhandenen Lebensräumen und Nahrungshabitaten
- Verdrängung von Arten durch Silhouettenwirkungen der baulichen Anlagen

- Verlust von Biotopfunktionen aufgrund von Versiegelungen sowie Teilversiegelungen

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- Vermeidung**
- **Vorgezogene Maßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche**
  - **Festlegung von Zeiträumen zur Baufeldfreimachung zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche**
  - **Standortwahl, Lenkung auf Flächen mit einem geringen ökologischen Wert, keine Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope oder Schutzgebiete**

*Durch die Standortwahl kann eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) vermieden werden.*

- Minimierung**
- **Verwendung insektenschonender Leuchtmittel**  
*Durch die Verwendung von insektenschonenden Leuchtmitteln soll die Lockwirkung für Insekten und Fledermäuse minimiert werden.*
  - **Flächenbezogener Mindestanteil, auf dem Grün- und Gartenflächen anzulegen sind zur Ergänzung der bestehenden Lebensräume**
  - **Grundstücksgrößenabhängige Pflanzvorgaben für Bäume**
  - **Verwendung von heimischen und standortgerechten Arten zur Ergänzung der Lebensräume, Mindestgröße bei der Pflanzung von Jungbäumen**

Der absehbare Lebensraumverlust ist aufgrund des geringen ökologischen Werts der verfahrensgegenständlichen Flächen nur als **geringer bis mittlerer Eingriff** in Natur und Landschaft **zu werten**. Durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft können bestehende Lebensräume erweitert und ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Tier- und Pflanzenarten in dem Baugebiet geschaffen und ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität geleistet werden. Die Ersatzlebensräume können in Verbindung mit Biotopstrukturen der Umgebung zu einer Vernetzung von Lebensräumen beitragen und im Siedlungsraum als Nahrungs- und Rückzugsraum dienen. Trotz der Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität des Geltungsbereiches prognostiziert.

Der Eingriff in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere wird schutzgutübergreifend ermittelt und ausgeglichen. Hierfür werden dem Bebauungsplan im weiteren Verfahren Ausgleichsmaßnahmen verbindlich zugeordnet.

## Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

### 2.3 das Schutzgut Wasser

#### Bestandsaufnahme

**Wasser:** Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Fließgewässer oder sonstige Oberflächengewässer.

Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt innerhalb der quantitativen Schutzzone D und qualitativen Schutzzone IV des Schutzgebietes der staatlich anerkannten Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen im

Landkreis Waldeck-Frankenberg. Die Verordnung zum Schutze der staatlich anerkannten Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen vom 22. Juni 1977, (StAnz. Nr. 31, Jahr 77, Seite 1543) ist zu beachten.

Im Bereich des gesamten Heilquellenschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Heilquellen gefährden können. In der weiteren Schutzzone IV ist das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten ohne Sicherungsvorkehrungen sowie die Versenkung von Abwasser und Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe unzulässig. Genehmigungspflichtig sind Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden sowie das Ablagern, Aufhalten oder die Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von Stoffen mit auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteilen, wenn dies nicht in dichten Gruben erfolgt und Versickerung in den Untergrund nicht ausgeschlossen ist.

Genehmigungspflichtig sind in der Zone D Bodeneingriffe von mehr als 100 Meter unter Gelände, jede dauernde Grundwasserentnahme, wenn im Wasser mehr als 250 mg/kg gelöste Kohlensäure oder gasförmige Kohlensäure enthalten sind und die Erschließung gasförmiger Kohlensäure.

Das Niederschlagswasser, welches auf die Ackerflächen trifft, läuft entweder als Oberflächenwasser entlang des Hangs ab oder dringt über die Poren, Spalten und Röhren in den Boden ein. Die Wassermenge, die der Boden in den Fein-, Mittel- und engeren Grobporen speichern kann, nennt man Feldkapazität. Die Funktion des Wasserhaushaltes wird über das Kriterium Feldkapazität des Bodens definiert. Diese weist im Geltungsbereich eine geringe Wertstufe auf.

**Eingriffe** werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- |                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Baubedingt</b>      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen, erhöhter Niederschlagswasserabfluss</li><li>• Erhöhtes Risiko für Schadstoffeinträge durch den Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen. Bei sachgemäßem Umgang mit diesen Stoffen ist eine Verschmutzung des Grundwassers und des Oberflächengewässers nicht zu erwarten</li><li>• Verluste von Bodenfunktionen (Verdichtung von Poren) durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen), geringere Speicherfähigkeit</li></ul> |
| <b>Betriebsbedingt</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Beeinträchtigungen durch mögliche Einträge (Streusalz, Bremsen- und Reifenabrieb, austretende Treib- und Schmierstoffe)</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Anlagenbedingt</b>  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser bzw. für die Grundwasserneubildungsrate - Verlust sämtlicher Bodenfunktionen (Speicherfähigkeit der Poren) durch Voll- und Teilversiegelungen sowie Bodenumlagerungen, erhöhter Niederschlagswasserabfluss</li><li>• Reduzierung von natürlicher Versickerungsfläche und somit zu einer Verringerung des Grundwasserdargebots durch Neuversiegelung</li></ul>                                                                                                                                                |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der

gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Vermeidung</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne direkten Einfluss auf stehende oder fließende Gewässer</b></li> <li>• <b>Anpassung der Erschließung an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen und Veränderungen der Oberflächenformen</b></li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Minimierung</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Festlegung der Fahrbahnbreiten auf das erforderliche Minimum</b><br/><i>Durch die Reduzierung der Fahrbahnbreiten auf das erforderliche Minimum kann die versiegelte Fläche minimiert werden.</i></li> <li>• <b>Begrenzung der Grundflächenzahl</b><br/><i>Es wird eine Grundflächenzahl bestimmt, die einerseits eine kompakte Bauweise ermöglicht, andererseits aber eine übermäßige Inanspruchnahme der Böden vermeidet. Die Werte liegen unterhalb der Orientierungswerte nach Baunutzungsverordnung.</i></li> <li>• <b>Vorgaben zur Begrünung nicht überbaubarer Flächen</b><br/><i>Durch begrünte Flächen bleiben 40 Prozent der ursprünglichen Flächen für die natürliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erhalten. Der Boden kann seine natürlichen Funktionen weiterhin wahrnehmen. Durch die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke werden Erosionsereignisse vermieden.</i></li> <li>• <b>Verwendung versickerungsfähiger Beläge bei privaten Wegen, Zufahrten und Stellplätzen</b><br/><i>Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge trägt zur Erhaltung eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen bei, über die das Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann. Der Boden kann seine natürlichen Funktionen in Teilen weiterhin wahrnehmen.</i></li> <li>• <b>Baubegleitender Bodenschutz bei der Errichtung öffentlicher Verkehrsflächen</b><br/><i>Durch die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, welches u.a. auch den Umgang mit anfallendem Oberboden berücksichtigt, soll ein schonender und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden sichergestellt werden.</i></li> </ul> |

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes und der damit einhergehenden Versiegelungsrate sind erhöhte Niederschlagswasserabflüsse zu erwarten. Durch die Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen und die Anlage von Grünflächen kann der Niederschlagswasserabfluss deutlich reduziert werden.

Zum Schutz vor Hochwasserereignissen bei Starkregenereignisse wird ein Regenrückhaltebecken errichtet, welches das unbelastete Niederschlagswasser sammelt und gedrosselt in ein Fließgewässer über ein Trennsystem einleitet. Daher ist nicht zu erwarten, dass allein von der durch die Satzung ermöglichten zusätzlichen Flächenversiegelung negative Auswirkungen auf das Boden- und Grundwasserregime des Raumes ausgehen wird.

## Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

### 2.4 Die Schutzgüter Luft und Klima

#### Bestandsaufnahme

##### Luft und Klima:

Der nordhessische Raum gehört der gemäßigten Klimazone an. Winde aus westlicher Richtung bewirken einen erhöhten Niederschlag. Sie sind mit einem maritimen (atlantischen) bis kontinentalen Klima vergleichbar. Die Hauptwindrichtung im Sommer ist Nordwest, während im Winter Südwestwinde überwiegen. Dies bedingt ein deutlich subkontinental geprägtes Klimagebiet. Die Einflüsse des in der Region vertretenen schwach kontinentalen Übergangsklima äußern sich in trockenen warmen Luftmassen im Sommer und frostig kalten, trockenen im Winter.

Das Untersuchungsgebiet ist im räumlichen Kontext in ein Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen einzuordnen. Im Landschaftsplan bzw. Flächennutzungsplan werden keine Luftleitbahnen oder sonstige der Kaltluftproduktion dienenden Flächen dargestellt. Dennoch ist anzunehmen, dass im kleinräumigen Kontext die verfahrensgegenständliche Fläche Funktionen als Kaltluftbahn wahrnimmt. Dabei fließt die am Hang bodennah erzeugte Kaltluft ab. Die Abflussrichtung erfolgt in Richtung See.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich im Offenland, des ländlich geprägten Raums. Ackerflächen fungieren grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiet. Die Kaltluftentstehung beschreibt den nächtlichen Abkühlungsprozess der bodennahen Luftschichten. Die Entstehung der Kaltluft beginnt während des Sonnenuntergangs, bedingt durch die fehlende solare Einstrahlung sowie die gleichzeitige thermische Ausstrahlung der oberen Bodenschicht, und dauert bis in die frühen Morgenstunden an. Durch die höhere Dichte der erkalteten Luft verhält sie sich ähnlich einer Flüssigkeit und strömt in Abhängigkeit vom Gefälle in die topografisch tiefer liegenden Strukturen. Eine signifikante Strömungsdynamik entwickelt sich ab ca. 1° bis 2° Gefälle und wird von der Rauigkeit der überströmten Bodenschichten beeinflusst. Als Rauigkeit wird die Unebenheit von Oberflächen bezeichnet. Diese sind durch die bestehenden Anlagen des Gastgewerbes und die Stadtstraße „Zur Sperrmauer“ vorhanden.

Die Kaltluftmasse wird über die Topographie und topographischen Windsysteme in Richtung Fließgewässer geleitet.

Die Kaltluftentstehung und deren Transport ist insbesondere für urbane Räume in Kessel- oder Hanglagen von hoher Bedeutung, sie können das Stadtklima regulieren und zur Luftreinhaltung beitragen. Der Ortsteil Hemfurth-Edersee ist nach Regionalplan Nordhessen kein Gegenstand eines Verdichtungsraums und weist keine Strukturen eines verdichteten, urbanen Raums (im Gegenteil: hoher Anteil an privaten Grünflächen und an schatten spendenden Bäumen) in Kessel- oder Hanglage auf. Zudem weist der Ortsteil Hemfurth-Edersee im Bemessungszeitraum von 2000 bis 2023 die niedrigste Kategorie der Anzahl heißer Tage (an 0 bis 3 Tagen im Jahr ist die Tageshöchsttemperatur größer gleich 30 Grad Celsius) auf. Zudem weist der Ortsteil die niedrigste Kategorie der Anzahl der Tropennächte (an maximal 2 Nächten im Jahr ist das Minimum der Lufttemperatur größer gleich 20 Grad Celsius) auf. Aus den beiden Indikatoren der Lufttemperatur lässt sich

ableiten, dass keine Gesundheitsrisiken durch Hitze- auch vor dem Hintergrund einer weiteren Erwärmung, zu erwarten sind.

Die Luftqualität im Plangebiet kann aufgrund der möglichen Frischluftzufuhr aus oberhalb liegenden landwirtschaftlichen Flächen und durch das Fehlen stark befahrener Straßen als gut bezeichnet werden. Gewisse Einschränkungen der Luftqualität ergeben sich durch den Kraftfahrzeug- und Besucherverkehr, der auf der Straße „Zur Sperrmauer“ fließt und die Anbindung des Besucherparkplatzes herstellt. Diese Belastung ist jedoch saisonal begrenzt.

**Eingriffe** werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- |                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Baubedingt</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Staub- und stofflichen Emissionen sowie Lärm</li> </ul>                                                                                                                                                                                           |
| <b>Betriebsbedingt</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen aus dem Verkehr</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Anlagenbedingt</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser – Verlust an Verdunstungskühle</li> <li>• Erhöhung der Oberflächenrauigkeit - Erhöhung der Temperatur</li> <li>• Negative Beeinflussung des Kleinklimas durch Versiegelung und Teilversiegelung, fehlende Verdunstung über die Vegetation</li> </ul> |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Luft und Klima sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- Vermeidung**
- **Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne direkten Einfluss auf Kaltluftleitbahnen**
  - **Erhalt vorhandener Gehölzbestände**

*Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Zu jeder Bauphase ist darauf zu achten, dass Schädigungen oder negative Beeinträchtigungen unterbleiben.*

- Minimierung**
- **Festlegung der Fahrbahnbreiten auf das erforderliche Minimum**  
*Durch die Reduzierung der Fahrbahnbreiten auf das erforderliche Minimum kann die versiegelte Fläche minimiert werden.*

- **Begrenzung der Grundflächenzahl**  
*Es wird eine Grundflächenzahl bestimmt, die einerseits eine kompakte Bauweise ermöglicht, andererseits aber einen hohen Versiegelungsanteil vermeidet.*

- **Vorgaben zur Begrünung nicht überbaubarer Flächen**  
*Durch begrünte Flächen bleiben 40 Prozent der ursprünglichen Flächen für die natürliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erhalten. Der Boden und die Vegetationsstrukturen können dort ihre natürlichen Funktionen ohne die landwirtschaftlichen Immissionen wahrnehmen; anfallendes Niederschlagswasser speichern und zeitversetzt wieder abgeben. Bei der Verdunstung des Wassers im Boden, entsteht kühle Luft, die eine positive lokalklimatische Veränderung herbeiführt (Verdunstungskühle)*

- **Verwendung versickerungsfähiger Beläge bei privaten Wegen, Zufahrten und Stellplätzen**  
*Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge trägt zur Erhaltung eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen bei, über die das*

*Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann. Anfallendes Niederschlagswasser kann hier gespeichert und zeitversetzt wieder abgegeben werden. Bei der Verdunstung des Wassers im Boden, entsteht kühle Luft, die eine positive lokalklimatische Veränderung herbeiführt (Verdunstungskühle).*

- **Schattenspendende Pflanzungen innerhalb der privaten Grünflächen unter Verwendung von standortgerechten Arten**

*Bäume können anfallendes Niederschlagswasser speichern und zeitversetzt wieder abgeben. Bei der Verdunstung des Wassers entsteht kühle Luft, die eine positive lokalklimatische Veränderung herbeiführt (Verdunstungskühle). Aufgrund der schattenspendenden Funktion werden Speicher- und Reflexionseffekte der versiegelten Flächen vermieden.*

Siedlungsräume weisen eine Veränderung des Wärme- und Strahlungshaushaltes und des örtlichen Windfeldes durch die Anreicherung der Atmosphäre mit Schadstoffen durch Verbrennung und die Häufung von Baumassen mit Veränderung der Wärmekapazität, Wärmeleitung und Reflexion auf. Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine lockere Bebauung mit Einzelhäusern. Die baulichen Anlagen reflektieren ebenso wie die flächigen Versiegelungen der Erschließungsanlagen die Sonneneinstrahlung und verursachen dadurch eine negative Veränderung des bodennahen Kleinklimas. Zudem können versiegelte Böden kein Wasser speichern und zur zeitversetzten Verdunstung beitragen. Durch die fehlende Verdunstung über die Vegetation wird die Kühlung der Luft an Sommertagen auf ein Minimum reduziert. Flächenversiegelung, wie sie Gebäude, Stellplatzflächen, Nebenanlagen und Erschließungsanlagen darstellen, können daher zusätzliche Aufheizungseffekte und erhöhten Niederschlagabflüsse verursachen, wodurch negative Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Luft und Luftreinheit entstehen können. Zudem ist die Zuführung von Energie durch anthropogene Wärmeproduktion ein ausschlaggebender Faktor.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, auf denen Vorgaben zur Begrünung und Bepflanzung getroffen werden. Diese Flächen übernehmen Funktionen zur Kühlung des bodennahen Klimas, indem Regen- und anfallendes Oberflächenwasser gespeichert wird. Die Speicherung von Wasser in etwaigen Pflanzen und Böden hat zur Folge haben, dass durch den Verdunstungsprozess die Pflanzen und die sie umgebende Luft abgekühlt werden. Dies bedeutet, dass der Luft durch die Verdunstungskälte die Wärme entzogen wird und sich das bodennahe Klima abkühlt.

Zudem befinden sich die Flächen in einem Gebiet ohne klimatische Ausgleichsfunktion, sodass die lokalklimatischen Veränderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf einen Belastungsraum haben. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch mikroklimatische Veränderungen daher nicht zu erwarten.

### **Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf**

## **2.5 das Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima**

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser

Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

Wirkfaktor ► Wirkt auf ▼	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Land-schaft	Kultur / Sach-güter
<b>Mensch</b>		Artenvielfalt, ökologische Strukturen verbessern die Erholungsfunktion	---	---	Einfluss auf Siedungs-klima und Wohlbefinden des Menschen	Landschaft dient als Erholungs-raum	---
<b>Tiere u. Pflanzen</b>	Störung durch Personen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss Boden-wasser-haushalt auf die Vegeta-tion	Beeinflusst Standortfak-toren für Ve-getation	Vernetzung von Le-bensräu-men	---
<b>Boden</b>	Veränderung durch Verdichtung, Versiegelung	Zusammenset-zung der Boden-organismen wirkt sich auf die Boden-genese aus		Einfluss auf die Boden-entwicklung	Einfluss auf Bodenentste-hung, Verwit-terung	---	---
<b>Wasser</b>	Gefahr durch Schadstoffeintrag	Vegetation erhöht Wasserspeicher- und -filterfähigkeit	Schadstofffilter und -puffer, Einfluss auf die Grundwasser-neubildung		Einfluss auf Grundwas-serneubil-dungsrate	---	---
<b>Klima und Luft</b>	Veränderung der Lufthygiene, Luftbahnen und Wärmeabstrahlung	Steigerung der Kaltluftproduktivität, Verdunstungskühlung	Speicherung von Wasser, Verdunstungskühlung	Verdunstungs-kühlung		Einfluss-faktor bei Ausbildung des Mikro-klimas	---
<b>Land-schaft</b>	Kulturland-schaft (anthro-pogen verändert)	Arten- und Strukturreichtum als Charakteristikum	---	---	Beeinflusst Standortfak-toren für Ve-getation		---
<b>Kultur u. Sachgüter</b>	Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sachgüter werden über die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere abgehandelt						

**Tabelle 3** – Wechselwirkungen

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage des Plangebietes, der aktuell intensiven Nutzung, der Größe, der umliegenden Habitate und Nutzungsstrukturen, der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

### Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

## 2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme	
<b>Orts- und Landschaftsbild:</b>	Das Landschaftsbild beschreibt das Wirkungsgefüge zwischen der "Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft".

Die Eigenart des Plangebietes wird durch eine ausgeprägte Geländemorphologie charakterisiert. Die Erdoberfläche befindet sich nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zustand, sodass die Erlebbarkeit der typischen, unverformten Erdoberfläche eingeschränkt ist. Markante Geländemerkmale sind ebenso wenig vorhanden wie naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile.

Die Vielfalt des Plangebietes wird durch einen eingeschränkten Abwechslungsreichtum beschrieben. Innerhalb des Plangebietes befinden sich überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und keine landschaftsbildgliedernde Hecken oder Gebüsche.

Die Schönheit des Plangebietes ist grundsätzlich subjektiv, kann aufgrund der fehlenden Naturnähe allerdings als eingeschränkt betrachtet werden. Im dem Plangebiet sind keine natürlichen und naturnahen Lebensräume mit spezifischer Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften (FFH-Gebiete) sowie naturnahe Gewässer (Fließgewässer) vorhanden.

Im engeren und weiteren Umfeld des Ederstausees steht Erholungssuchenden ein abwechslungsreiches Angebot zur Verfügung, welches von Wander- über Rad- und Mountainbike-Touren bis hin zu verschiedensten Wassersportmöglichkeiten reicht. Die abwechslungsreiche Landschaft im National- und Naturpark Kellerwald-Edersee sowie der Stausee selbst bietet auch im Bereich von Edersee-Hemfurth ein umfangreiches Angebot an Ausflugsmöglichkeiten. Viele ausgewiesene Touren beginnen am Besucherparkplatz an der Straße „Zur Sperrmauer“.

Der Ortsteil Hemfurth-Edersee hat sich entlang eines Bachtals entwickelt und wächst mittlerweile westlich auf flacher Hanglage des „Hegekopfes“ weiter. Süd- und nordwestlich des Ortsteils befinden sich anthropogen gestaltete Landschaftsbildelemente in Form eines Pumpspeicherkraftwerks der E.ON, dessen Anlagen sich beiderseits der Eder bzw. des beginnenden Affolderner Sees erstrecken, und der Talsperre.

Die verfahrensgegenständliche Fläche befindet sich in einem unbewaldeten Raumtyp mit einer mäßigen Vielfalt. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich zwischen zwei bestehende Siedlungen. Dominierende Baukörper sind hier neben der ortstypischen Einfamilienhausbebauung u.a. die Feuerwehr, die Adventure-Golf-Anlage und die bestehende Stellplatzanlage für den motorisierten Verkehr.

Beim Geltungsbereich handelt es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück, welches der Öffentlichkeit nicht zur Erholung zur Verfügung steht. Dennoch haben die Flächen eine Wohlfahrtwirkung im ackerbaulich geprägten Landschaftsraum.

**Eingriffe** werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- |                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Baubedingt</b>      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge</li><li>• Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr</li><li>• Temporäre Beeinträchtigungen durch Abgrabungen und Umlagerungen von Böden</li></ul> |
| <b>Betriebsbedingt</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen (Außenbeleuchtung, Verkehr)</li></ul>                                                                                                                                                                                                  |

- |                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Anlagenbedingt</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung durch motorisierten Verkehr</li> <li>• Beeinträchtigung durch Lieferverkehr</li> <li>• Versiegelung und Teilversiegelung der landwirtschaftlich genutzten Grünflächen</li> <li>• Sichtbeeinträchtigungen durch Silhouettenwirkung der baulichen Anlagen</li> <li>• Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen</li> <li>• Beeinträchtigungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen</li> </ul> |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Vermeidung</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhalt vorhandener Gehölzbestände und naturnaher Lebensräume</b><br/><i>Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Zu jeder Bauphase ist darauf zu achten, dass Schädigungen oder negative Beeinträchtigungen unterbleiben.</i></li> <li>• <b>Anpassung der Erschließung an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen und Veränderungen der Oberflächenformen</b><br/><i>Durch die Integration der Erschließung in das Gelände wird eine ausgeprägte Terrassierung des Geländes vermieden.</i></li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Minimierung</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Begrenzung der baulichen Höhe durch die zulässige Anzahl an Vollgeschossen</b><br/><i>Die baulichen Anlagen werden in der Höhe durch die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse begrenzt. Durch die Höhenbegrenzung ordnet sich die Anlage der Horizontlinie unter, sodass Beeinträchtigungen minimiert werden können. Die Gebäude orientieren sich an dem vorhandenen Gelände bzw. der Topographie, sodass der Charakter der bereits anthropogen veränderten Geländestrukturen erhalten bleibt.</i></li> <li>• <b>Arrondierung des Ortsrandes durch eine Schutzpflanzung</b><br/><i>Durch die Eingrünung des Plangebietes erfolgt einerseits eine Abgrenzung des Siedlungskörpers und andererseits wird durch die Bepflanzung ein Übergang in die freie Landschaft für Tiere und den Menschen geschaffen.</i></li> <li>• <b>Fortführen des bestehenden städtebaulichen Bildes</b><br/><i>Durch das Fortführen der vorhandenen Strukturen soll sich das Urlaubsquartier in den Siedlungskörper einfügen.</i></li> </ul> |

Aufgrund der angrenzenden Nutzung und baulichen Prägung, der wenigen landschaftsbildprägenden Elemente, der Weiterführung des vorhandenen Orts- und Landschaftsbildes sowie der durchzuführenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfährt die Landschaft bzw. das Landschaftsbild keine erheblichen Beeinträchtigungen.

### Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

## 2.7 die Biologische Vielfalt

In Bezug auf die biologische Vielfalt sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen weisen aufgrund der Bewirtschaftungsform und der bereits bestehenden baubedingten Immissionen der benachbarten Sondergebiete keine

relevanten Lebensraumstrukturen auf. Der anlagenbedingte Verlust von Lebensraumstrukturen durch die Versiegelungen ist daher vernachlässigbar. Die ökologische Funktion und biologische Vielfalt wird durch die zu pflanzenden Bäume und die zu begrünenden Flächen gegenüber den intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Ackerflächen gestärkt.

#### Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

### 2.8 die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bezugsradius von unter 1.000 m zum Flora-Fauna-Habitat „Edersee-Steilhänge“. Hierbei handelt es sich um eine Schutzgebietskategorie, welche eine Vorprüfung gemäß den Inhalten der FFH – Richtlinie und deren Umsetzung in § 31 ff BNatSchG erforderlich macht. Im Rahmen der Aufstellungs- und Änderungsverfahren wurde auf Grundlage der Erhaltungsziele geprüft, ob es durch den Vollzug des Bebauungsplanes zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes kommen kann.

Im Rahmen der Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 - Gebietes wird festgestellt, dass bei Vollzug des Bebauungsplanes der günstige Erhaltungszustand des Schutzgebietes langfristig stabil bleibt und die Erhaltungsziele in vollem Umfang gewährleistet werden können. Die nach FFH-Anhang II geschützte Art Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteinii*), für die es innerhalb des Bezugsradius Nachweise gibt (Entfernung ca. 850 Meter), wird durch die Inanspruchnahme einer Ackerfläche auf der gegenüberliegenden Landseite nicht nachteilig beeinträchtigt. Auch die FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Edersee-Steilhänge“ werden durch die Entwicklungsabsichten der Nationalparkgemeinde Edertal nicht beansprucht, weshalb der Erhaltungszustand nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt. Andere Schutzgebiete entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Hessischen Naturschutzgesetz werden durch die geplante Aufstellung des vorliegenden Bauleitplans ebenfalls nicht beeinträchtigt.

#### Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

### 2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

#### Bestandsaufnahme

**Erholung / Immissionen** Die Erholungseignung wird u.a. durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

In Bezug auf Tourismus, Freizeit und Erholung ist die Gemeinde Edertal insbesondere mit dem Edersee und seinen umliegenden Uferbereichen sowie dem National- und Naturpark ein regionaler und auch überregionaler Schwerpunkt und von besonderer Bedeutung im Bundesland Hessen. Die verfahrensgegenständlichen Flächen besitzen keine für die Naherholung

relevanten Objekte. Eine besondere Aufenthaltsqualität besitzt der Raum bisher nicht.

Im Umfeld des Plangebietes sind zwei weitere, der Erholung dienende Sondergebiete ausgewiesen. Mit Ausnahme des motorisierten Verkehrs sind keine Immissionen dieser Gebiete bekannt. Die Verkehre sind vergleichbar mit dem Verkehr von Einfamilienhausgebieten. In etwas weiterer Entfernung befindet sich ein großflächiger Stellplatz für den Besucherverkehr der Staumauer, in etwa 200 Meter Entfernung befindet sich die saisonal bedingt höher frequentierte Stadtstraße „Zur Sperrmauer“. Südlich grenzt eine Freizeitsportanlage mit Gastronomie in Form einer Adventure-Golf-Anlage an

**Eingriffe** werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- |                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Baubedingt</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge</li> <li>• Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr</li> </ul>                                                                                 |
| <b>Betriebsbedingt</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigungen durch Verkehrsemissionen</li> <li>• Beeinträchtigungen durch Emissionen (Lärm-, und Licht- und stoffliche Emissionen)</li> <li>• Schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU sind durch den Bauleitplan nicht zu erwarten</li> </ul> |
| <b>Anlagenbedingt</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Silhouettenwirkung der baulichen Anlagen</li> <li>• Hitzebelastung durch Erhöhung des Versiegelungsanteils</li> <li>• Hochwassergefahr durch Starkregenereignisse</li> </ul>                                                                                                            |

Durch die Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Vermeidung</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lenkung des Standortes auf bereits durch technische Infrastruktur vorbelastete Flächen</b></li> <li>• <b>Lenkung des Standortes auf Flächen, die bisher keine besondere Bedeutung für die Naherholung haben.</b></li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Minimierung</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhalt vorhandener Gehölzbestände und naturnaher Lebensräume</b><br/><i>Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Zu jeder Bauphase ist darauf zu achten, dass Schädigungen oder negative Beeinträchtigungen unterbleiben.</i></li> <li>• <b>Vorgaben zur Begrünung nicht überbaubarer Flächen</b><br/><i>Durch begrünte Flächen bleiben 40 Prozent der ursprünglichen Flächen für die natürliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erhalten. Der Boden und die Vegetationsstrukturen können dort ihre natürlichen Funktionen ohne die landwirtschaftlichen Immissionen wahrnehmen; anfallendes Niederschlagswasser speichern und zeitversetzt wieder abgeben. Bei der Verdunstung des Wassers im Boden, entsteht kühle Luft, die eine positive lokalklimatische Veränderung herbeiführt (Verdunstungskühle)</i></li> <li>• <b>Verwendung versickerungsfähiger Beläge bei privaten Wegen, Zufahrten und Stellplätzen</b></li> </ul> |

*Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge trägt zur Erhaltung eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen bei, über die das Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann. Anfallendes Niederschlagswasser kann hier gespeichert und zeitversetzt wieder abgegeben werden. Bei der Verdunstung des Wassers im Boden, entsteht kühle Luft, die eine positive lokalklimatische Veränderung herbeiführt (Verdunstungskühle).*

- **Schattenspendende Pflanzungen innerhalb der privaten Grünflächen unter Verwendung von standortgerechten Arten**

*Bäume können anfallendes Niederschlagswasser speichern und zeitversetzt wieder abgeben. Bei der Verdunstung des Wassers entsteht kühle Luft, die eine positive lokalklimatische Veränderung herbeiführt (Verdunstungskühle). Aufgrund der schattenspendenden Funktion werden Speicher- und Reflexionseffekte der versiegelten Flächen vermieden.*

Die geplante Nutzungsform ist mit dem benachbarten Wohnen vergleichbar. Diese Form der Wohnnutzung ist darüber hinaus saisonal begrenzt. Besondere Sportbereiche, die durch Zuschauer Lärm verursachen, sind auf dem Gelände nicht geplant.

Obwohl grundsätzlich von einer Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs auszugehen ist, der als Ziel das geplante Baugebiet hat, bleibt festzuhalten, dass durch diese Form der Wohnnutzung keine außergewöhnliche Menge an Fahrzeugen zu erwarten ist. Die Häuser sollen in der Saison vermietet werden. Alle, mit „normalem“ Wohnen in Verbindung stehenden Fahrzeugverkehre, wie z.B. Lieferverkehr, mehrmalige Fahrzeugbewegungen durch die Bewohner pro Tag usw. entfallen am Urlaubsort.

Das geplante Sondergebiet „Urlaubsquartier Edersee“ hat gemäß § 10 BauNVO bzw. § 13a BauGB die Eigenschaft, dass es der Erholung dient. Mit dieser Art der Nutzung soll die menschliche Gesundheit gefördert werden. Durch den Planvollzug sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit zu erwarten.

## Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

### 2.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

#### Bestandsaufnahme

**Bau-, Natur- und Bodendenkmäler** Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich keine geschützten Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler.

**Es werden** bau-, betriebs-, und anlagenbedingten **Eingriffe** durch den Vollzug des Bebauungsplanes verursacht:

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| <b>Baubedingt</b>      | • Keine |
| <b>Betriebsbedingt</b> | • Keine |
| <b>Anlagenbedingt</b>  | • Keine |

Die Nationalparkgemeinde Edertal legt verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest

- |                    |                                                                                                                                                                        |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Vermeidung</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lenkung des Standortes auf Flächen ohne Beeinträchtigungen von geschützten Bau-, Natur oder Bodendenkmälern</b></li> </ul> |
| <b>Minimierung</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine</li> </ul>                                                                                                              |

Aufgrund der Lage und Entfernung bestehender Bodendenkmale werden Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler nicht beeinträchtigt.

### 3 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

#### Vermeidung von Emissionen

Bewertung	Bei der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben sind die im Gebäudeenergiegesetz festgelegten energetischen Mindestanforderungen für Neubauten einzuhalten. Hierbei sind beispielsweise Heizungs- und Klimatechnik sowie Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden geregelt. Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss. Hierdurch können insgesamt Emissionen vermieden werden.
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Bewertung	Die Darstellungen in Plänen des Abfallrechts sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB zu berücksichtigen, sodass der sachgerechte Umgang mit Abfällen ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes ist. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit Abfällen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Bewertung	Der sachgerechte Umgang mit der Abwasserbeseitigung ist ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit der Abwasserbeseitigung den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den sonstigen fachlichen Anforderungen des WHG.
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

#### Nutzung erneuerbarer Energien

Bewertung	Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss. Durch den Bebauungsplan wird keine Firstrichtung festgelegt, sodass die Gebäude optimal für die Nutzung solarer Strahlungsenergien (Aufdachanlagen) ausgerichtet werden können.
-----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bewertung	Durch den Bebauungsplan werden keine verbindlichen Maßnahmen festgelegt, die die sparsame und effiziente Nutzung von Energie planungsrechtlich vorbereiten. Es wird auf die Versorgung des Gebietes mit Gas verzichtet.
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

### Landschaftsplan der Nationalparkgemeinde Edertal

Bewertung	Der im Flächennutzungsplan der Nationalparkgemeinde Edertal integrierte Landschaftsplan beschreibt für die Flächen des Plangebietes keine relevanten Ziele.
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Sonstige Pläne

Wasserschutzrecht	Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt innerhalb des quantitativen Schutzzone D und qualitativen Schutzzone IV des Schutzgebietes der staatlich anerkannten Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen im Landkreis Waldeck Frankenberg. Die Verordnung zum Schutze der staatlich anerkannten Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen vom 22. Juni 1977, (StAnz. Nr. 31, Jahr 77, Seite 1543) ist zu beachten.
Abfallrecht	Keine
Immissionsschutzrecht	Keine

## 6 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten

Das Ziel der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in den betreffenden Gebieten wird durch die Entwicklungsabsichten der Nationalparkgemeinde Edertal nicht infrage gestellt.

## 7 Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Das Untersuchungsgebiet wurde über einen langen Zeitraum als Intensivacker regelmäßig bewirtschaftet. Hinsichtlich der artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange würde sich durch die voraussichtlich gleichbleibende Bewirtschaftung in weiten Teilen des Areals keine Veränderung gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben.

## 8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sollen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwacht werden, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hierzu werden in diesem Kapitel die Maßnahmen zur Kontrolle sowie die zeitlichen Abstände festgelegt. Das Monitoring beschränkt sich auf die Schutzgüter, für die ein erheblicher Eingriff festgestellt wurde. Wenn die Gemeinde keine Anhaltspunkte für unvorhergesehene, d.h. über die bei der Planaufstellung hinausgehende bereits prognostizierte, nachteilige Umweltauswirkungen hat, besteht i.d.R. keine Veranlassung zur Durchführung weitergehender Überwachungsmaßnahmen.

- Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die bauliche Umsetzung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs.
- Im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. anderer Fachplanungen sind entsprechend den Entwicklungszielen der Ausgleichsmaßnahmen bzw. denen von Natur und Landschaft, geeignete Zeiträume festzulegen, nach denen geprüft werden soll, ob sich Flächen oder Maßnahmen funktionsfähig und gemäß den festgesetzten Zielvorgaben entwickelt haben.
- Die Überprüfung dieser Maßnahmen ist von der Gemeinde sicherzustellen und hat durch einen Fachplaner, Sachverständigen oder Fachmann zu erfolgen.

## 9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Nationalparkgemeinde Edertal hat bereits im Jahr 2006 auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Potentiale ermittelt und anderweitige Planungsmöglichkeiten untersucht. Ziel der vorbereitenden Planungen war die Schaffung eines Angebotes für Erholungssuchende im Umfeld des Stausees.

Aufgrund der Flächengröße, der Verfügbarkeit der Grundstücke und der entsprechenden Ausweisung im vorbereitenden Bauleitplan stellt die verfahrensgegenständliche Fläche die geeignetste Variante dar. Realistische Alternativen, bei denen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft geringer zu bewerten sind als im aktuellen Planverfahren, bestehen im Gemeindegebiet von Edertal derzeit nicht.

### 9.1 Nullvariante

Bei einer Nicht-Umsetzung des Planvorhabens steht das Plangebiet weiterhin uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

## 10 Zusätzliche Angaben

### 10.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a Baugesetzbuch und der Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a Baugesetzbuch vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des §1 Absatz 6 Nummer 7 Baugesetzbuch in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Zur Ermittlung der Informationen wurden zunächst übergeordnete Planwerke der räumlichen Gesamtplanung (Landesentwicklungsplan Hessen, Regionale Raumordnungspläne Nordhessen, Flächennutzungsplan der Nationalparkgemeinde Edertal), Fachpläne der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan Nordhessen) und vorhandene Internetdatenbanken des Landes Hessen ausgewertet. Hierbei handelt es sich primär um die Informationssysteme des Landes Hessen. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen wurde ein Fachgutachten Artenschutz erstellt. Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine besonderen Schwierigkeiten auf.

### 10.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für den Ortsteil Hemfurth-Edersee hat die Gemeindevertretung der Nationalparkgemeinde Edertal bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in 2006 den Bedarf für eine Siedlungserweiterung in Form einer Sonderbaufläche „Fremdenverkehr“ gesehen und daher im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt. In dem Bereich zwischen den Wohnbaugebieten „Am Klausberge“ und „Am Graben“ hat die Gemeinde zwischenzeitlich eine Stellplatzanlage für die Besucher der Sperrmauer errichtet, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine Adventure Golf Anlage und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Ferienresort aufgestellt. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für ein Chaletdorf befindet sich aktuell in der Aufstellung. Somit hat die Gemeinde in diesem räumlichen Kontext bereits zwei verschiedene Angebote für Übernachtungsgäste geschaffen.

Für die bisher unbeplante Fläche im Nord-Westen der Sonderbaufläche für Fremdenverkehr plant die Gemeinde nun ein Angebot für den Bau eines durch einen Projektträger zu entwickelndes Urlaubsquartier zu schaffen.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sollen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als „Sondergebietsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser“ bzw. „Ferienwohnungen“ in zweigeschossiger Bauweise planungsrechtlich festgesetzt werden. Mit der Festsetzung beabsichtigt die Nationalparkgemeinde Edertal dem wachsenden Bedarf nach Beherbergungsstätten nachzukommen und die Möglichkeit zu schaffen, das Angebot bedarfsgerecht zu erweitern. Da sich der Tourismus in der Planungsregion als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor entwickelt, ist das Ziel der Planung diese Funktion unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Das Bauvorhaben kann nur im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes kann die Zulässigkeit des Vorhabens dann nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) bewertet werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, durchzuführen.

Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltauswirkungen entwickelt und durch verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan (Höhe baulicher Anlagen, überbaubare Grundstücksfläche, Breite öffentlicher Verkehrsflächen, Begrünung nicht überbaubarer Flächen, Pflanzgebot, insektenfreundliche Beleuchtung, wasserdurchlässige Wegebefestigungen) bauplanungsrechtlich gesichert. Zusätzlich wird der unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und bewertet und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Für die Schutzgüter **Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt** konnten daher keine nachteiligen Auswirkungen ermittelt werden.

Lediglich für das Schutzgut **Tiere** können nachteilige Auswirkungen ermittelt werden. Daher sind im weiteren Verfahren verbindliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) entsprechend der Ausführungen im Artenschutzbeitrag festzulegen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen abzuwenden. Durch die Maßnahmen können nachteilige Auswirkungen und das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG vermieden werden.



## Anlage II – Artenschutzbeitrag

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.1	Rechtlicher Hintergrund.....	1
2	Methodik .....	3
3	Datengrundlage und verwendete Unterlagen.....	4
4	Projektbeschreibung und Wirkfaktoren .....	4
5	Beschreibung des Untersuchungsgebiets .....	5
6	Ergebnisse der Erfassung faunistischer Artengruppen und Auswahl prüfungsrelevanter Arten (Vorprüfung).....	7
6.1	Vögel .....	7
6.1.1	Methodik und Ergebnisse.....	7
6.1.2	Auswahl prüfungsrelevanter Arten .....	8
7	Konfliktanalyse und Überprüfung der Verbotstatbestände .....	8
7.1	Vögel .....	9
7.1.1	Feldlerche .....	9
8	Maßnahmenplanung .....	14
8.1	Vermeidungsmaßnahmen (ASB-V) .....	14
8.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ASB-CEF).....	14
8.2.1	Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen.....	15
8.2.2	Blühfläche/Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache .....	16
8.2.3	Blühfläche .....	17
8.2.4	Erweiterter Saatreihenabstand .....	17
9	Abschließende Bewertung .....	17
10	Literaturverzeichnis .....	17



# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Nationalparkgemeinde Edertal beabsichtigt im Ortsteil Edersee-Hemfurth ein Angebot für den Bau eines Ferienhausgebietes zu schaffen. Die vorgesehenen Baugrundstücke liegen weder im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Daher sind die verfahrensgegenständlichen Flächen dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Bei der vorliegenden Fläche sind die Kriterien des § 35 Baugesetzbuch nicht erfüllt, sodass das Ferienhausgebiet im planungsrechtlichen Außenbereich nicht zulässig ist. Das Bauvorhaben kann nur im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes kann die Zulässigkeit des Vorhabens dann nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) bewertet werden.

Ziel der Bauleitplanung ist somit die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken der Nationalparkgemeinde Edertal nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Hessischen Bauordnung. Mit dem Bebauungsplan „Urlaubsquartier Edersee“ beabsichtigt die Nationalparkgemeinde Edertal die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als „Sondergebietsfläche, die der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser“ bzw. „Ferienwohnungen“ planungsrechtlich festzusetzen.

Bei der Änderung und Aufstellung von Bauleitplänen sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Es sind Aussagen zu treffen, ob bei dem Vollzug des Bauleitplans wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten verletzt oder getötet und Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden überwiegend als Intensivacker bewirtschaftet. Das Plangebiet ist umgeben von Siedlungsbereichen und einer weiteren intensiv ackerbaulich geprägten Landschaft.

## 1.1 Rechtlicher Hintergrund

Im Dezember 2007 wurde zur Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) an EU-rechtliche Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) die „kleine Artenschutznovelle“ in geltendes Recht umgesetzt. Zentraler Bestandteil der Novelle war die Neufassung der Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) sowie die Regelung von Ausnahmen (§ 45 BNatSchG).

Die aktuelle, rechtliche Grundlage dieses Artenschutzbeitrages ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist. Für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist demzufolge ein Artenschutzbeitrag zu erstellen. Es ist zu prüfen, ob Beeinträchtigungen geschützter Arten vorliegen.

Der Umfang der artenschutzrechtlich relevanten Arten ist in Planungs- und Zulassungsverfahren nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt: Die Zugriffsverbote gelten

demnach nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (im Folgenden als „europäisch geschützte Arten“ bezeichnet) sowie für bestandsgefährdete Arten, für die Deutschland eine besondere Verantwortung besitzt. Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu berücksichtigen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist ein Vorhaben genehmigungsfähig, wenn es den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) entspricht bzw. die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme gegeben sind. Dabei sind Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

### Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [**Tötungsverbot**],
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert [**Störungsverbot**],
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [**Schutz der Lebensstätten**],
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören [**Schutz der Pflanzenarten**]

Für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches gelten für die Zugriffsverbote besondere Maßgaben:

### Zugriffsverbote unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 Satz 2-5 BNatSchG

Ein Verbotstatbestand ist bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart erfüllt, wenn:

1. sich das **Tötungsrisiko** (z.B. durch Kollisionen) trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht oder es zu abwendbaren Tötungen kommt (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen sind nicht ausgeschöpft),
2. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch **Störungen** verschlechtern könnte (unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen),
3. die ökologische Funktion **der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** bzw. von **Pflanzenstandorten** im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

## 2 Methodik

Die Artenschutzprüfung erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015) formal nach einem dreistufigen Schema:

### **Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren**

Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Quellen und ggf. speziellen Erfassungen wird überprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell vorhanden oder zu erwarten sind. Darauf aufbauend werden die Wirkungen des Vorhabens analysiert und mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften aufgezeigt.

Falls das Vorhaben ohne die Berücksichtigung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten aufweist, ist eine vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich. Ist es dagegen nicht ausgeschlossen, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können, muss in Stufe II eine vertiefte Analyse durchgeführt werden.

### **Stufe II: Konfliktanalyse und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

#### **a) Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten**

In diesem Schritt werden die Auswirkungen möglicher Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Arten detailliert geprüft. Es erfolgt eine Aussage zu den Wirkfaktoren, zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen und zum etwaigen Eintreten der Verbotstatbestände. Dabei ist zu klären, welche Lebensstätten, Individuen und Populationen von dem Vorhaben betroffen sind.

#### **b) Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Je nach Sachverhalt lässt sich ein Eintreten der Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abwenden. Beispiele hierfür sind eine Bauzeitenregelung oder die Anlage neuer, artspezifischer Habitats. Ein Risikomanagement ermöglicht die angepasste Umsetzung von Maßnahmen und kann den Fortbestand der ökologischen Funktionen sichern.

#### **c) Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt eine abschließende Bewertung der Verbotstatbestände und eine Aussage über eine ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 BNatSchG besteht nur ein eingeschränkter Ermessensspielraum. Für die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit des Projektes, der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen darf sich nicht verschlechtern bzw. muss günstig bleiben). Kompensatorische Maßnahmen sind dabei zulässig.

### 3 Datengrundlage und verwendete Unterlagen

- › Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015)
- › Geländebegehungen zur Erfassung der Avifauna,
- › Rote Listen der Brutvögel Deutschlands und Hessens
- › Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer), Stand März 2024 (Version 5.5.0) Aktualitätsstand der Daten: 15.06.2024

### 4 Projektbeschreibung und Wirkfaktoren

Die Nationalparkgemeinde Edertal beabsichtigt zur Stärkung der touristischen Infrastruktur auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Angebot für den Bau eines zweigeschossigen Ferienhausgebietes zu schaffen.

Mögliche Projektwirkungen	
Baubedingte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen</li><li>• Temporäre Beeinträchtigungen der Lebensräume durch tätigkeitsbezogenen Baulärm und Erschütterungen</li></ul>
Anlagebedingte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verlust natürlicher Bodenfunktionen und Versickerungsflächen durch Bodenversiegelung</li><li>• Inanspruchnahme vorhandener Lebensräume (Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate)</li><li>• Silhouettenwirkung und Barrierewirkung durch die Wohnhäuser und die neue Zufahrtsstraße</li></ul>
Betriebsbedingte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Lärm-, Lichtemissionen und Bewegung</li><li>• mögliche Stoffeinträge durch Streusalz, Bremsen- und Reifenabrieb, austretende Treib- und Schmierstoffe</li><li>• Motorisierter Verkehr sowie Lieferverkehr</li></ul>

## 5 Beschreibung des Plan- und Untersuchungsgebiets

Die verfahrensgegenständliche Fläche befindet sich zwischen den Ortslagen von Hemfurth und Edersee. Die Fläche besteht zum überwiegenden Teil aus landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Flächen. Fließ- oder stehende Gewässer sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und befinden sich im näheren Pufferbereich.



Abbildung 1 Verortung der verfahrensgegenständlichen Fläche

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag unterscheidet zwischen **Plangebiet** und **Untersuchungsgebiet**.

Das Plangebiet beschreibt die für die Bebauung vorgesehen Flächen (räumlicher Geltungsbereich des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes).

Das Untersuchungsgebiet beschreibt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen (räumlicher Geltungsbereich des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes) zuzüglich eines Pufferbereiches von 200 Metern, in dem bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren wahrnehmbar sein können.



**Abbildung 2** Aktuelle Luftbildaufnahme der für die Bebauung vorgesehenen Flächen (Plangebiet) mit Abbildung des Pufferbereiches von 200 Meter (Untersuchungsgebiet)



Abbildung 3 und 4: Fotoaufnahmen / Ackerflächen

## 6 Ergebnisse der Erfassung faunistischer Artengruppen und Auswahl prüfungsrelevanter Arten (Vorprüfung)

### 6.1 Vögel

#### 6.1.1 Methodik und Ergebnisse

Die Avifauna wurde bei vier Geländebegehungen (26.03.2024, 08.04.2024, 25.04.2024, 14.05.2024 und 04.06.2024) durch eine Revierkartierung in Anlehnung an Südbeck et al. (2005) erfasst. Der Schwerpunkt der Erfassung lag selektiv auf der Feldlerche (*Alauda arvensis*). Nach der „Ampelliste der Staatlichen Vogelschutzwarte“ (VSW-FFM 2014) weist die Feldlerche, einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand auf. Es besteht Brutverdacht innerhalb des Untersuchungsgebiets bei dieser Art.

Im Jahr 2022 haben Brutvogelkartierungen im Rahmen der Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 9 „Chaletdorf Edersee“ stattgefunden. Der Bebauungsplan grenzt unmittelbar an den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan an. Die Ergebnisse wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (aus Februar 2024), erstellt vom Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, zusammengefasst. Die Brutvogelkartierung erbrachte den Nachweis eines Feldlerchenreviers innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 9 „Chaletdorf Edersee“. Da der Bebauungsplan Nr. 9 „Chaletdorf Edersee“ innerhalb der Wirkfaktoren des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes liegt, sind die Ergebnisse der Untersuchungen auch für die verfahrensgegenständlichen Entwicklungsabsichten der Nationalparkgemeinde Ederetal relevant.

Im Jahr 2024 konnte die Feldlerche an diesem Standort nicht nachgewiesen werden. Stattdessen gab es zwei weitere Nachweise eines Feldlerchenbrutverdachts in einer Entfernung von ca. 70 Meter zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Urlaubsquartier Edersee“ und einen Nachweis eines Feldlerchenbrutverdachts in einer Entfernung von ca.

185 Meter zum räumlichen Geltungsbereich des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes. Somit liegen zwei der drei Reviere der Feldlerche innerhalb eines Radius, in dem erhebliche Störungen nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG durch projektbezogene Wirkungen zu erwarten sind.

**Tabelle 4:** Schutzstatus der Feldlerche.

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Status	Anzahl Reviere	BNat SchG	RL-H	RL-D	EHZ in Hessen	saP
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brut vogel	3	§	3	3	rot	+

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

RL H = Rote Liste Hessen (HLNUG 2023); RL D = Rote Liste Deutschland

EHZ = Erhaltungszustand von Vogelarten in Hessen (HLNUG 2023): grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht

saP: spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BnatSchG; - = Prüfung nicht erforderlich; + = vereinfachte bzw. detaillierte Prüfung

#### Ermittlung der Prüfungsrelevanz

[-] Arten, die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen bzw. die gegenüber den jeweiligen Projektwirkungen nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen

Beeinträchtigungen dieser Arten können im Vorfeld ausgeschlossen werden, da sie selbst oder ihre Habitate von den Projektwirkungen nicht negativ beeinflusst werden. Dies betrifft insbesondere die Nahrungsgäste, soweit keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen sind.

[+] Arten, die durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnten.

Es besteht ein Prüfungserfordernis für entsprechende Projektwirkungen. Bei Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustandes erfolgt eine vereinfachte, bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes eine detaillierte Prüfung.

### 6.1.2 Auswahl prüfungsrelevanter Arten

Brutvogelarten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, deren Reviere sich im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden oder Vogelarten, die durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitate betroffen sein könnten, werden in Kap. 7 detailliert geprüft.



Abbildung 5: Vorkommen der Feldlerche im Untersuchungsgebiet

## 7 Konfliktanalyse und Überprüfung der Verbotstatbestände

Bei der Überprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden alle vorkommenden europäischen Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand detailliert bearbeitet, soweit sie vom Vorhaben betroffen sein können. Die notwendigen Vermeidungs- (ASB-V) und Ausgleichsmaßnahmen (ASB-CEF) werden in Kap. 8 näher erläutert.

Für den Fall, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind, weil die Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden, kann eine Minimierung von Eingriffswirkungen jedoch aus der Eingriffsregelung heraus begründet sein. Dies kann durch zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte Habitat verbessernde Maßnahmen geschehen.

## 7.1 Vögel

### 7.1.1 Feldlerche

ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene europäische Vogelart</b>				
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland: 3			
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: 3			
<b>3. Erhaltungszustand nach Ampel-Schema (VSW-FFM 2014 / FENA 2011)</b>				
	unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend	ungünstig schlecht
EU (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
Lebensraumsprüche				
Brut- und Nahrungshabitat:	Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie größere Waldlichtungen; von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch			

Neststandort:	feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind.		
Neststandort:	In Gras- und niedriger Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe 15-20 Zentimeter		
<b>Biologie</b>			
Brutzeit:	April bis Juli/August		
Brutzyklen:	Häufig zwei Jahresbruten, bei Gelegeverlust Nachgelege möglich		
Status / Überwinterungsgebiet:	Kurzstreckenzieher, nördliche Populationen weichen im Winter nach Süden aus, in Deutschland häufig Standvogel		
Zugzeiten:	Ab Ende Januar Ankunft im Brutgebiet, Hauptdurchzug im März sowie September bis Mitte Oktober		
Reviergröße:	Kann zwischen 0,25 und 5 Hektar betragen		
Ortstreue:	Reviertreu, baut jährlich ein neues Nest an kleinflächig wechselnden Standorten, Revierverschiebung durch landwirtschaftliche Nutzung und auch zwischen Erst- und Zweitbrut		
Nahrung:	Insekten und Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer sowie Pflanzenteile und Samen		
<b>4.2 Verbreitung und Bestand</b>			
Gesamtverbreitung:	ganz Eurasien und den Aleuten, eingeführt in Neuseeland, Südaustralien und Vancouver Island		
Deutschland:	Flächendeckend	1.300.000 - 2.000.000 Brutpaare (RL 2015)	
Hessen	flächendeckend verbreitet	150.000 – 200.000 Brutpaare/Reviere (RL 2014)	
Quellen: SÜDBECK et al. (2005), HMU KLV (2007), LANUV (2014), VSW-FFM (2014), GRÜNEBERG et al. (2015)			

<b>VORHABENBEZOGENE ANGABEN</b>	
<b>5.</b>	<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell
Reviere der Feldlerche wurde im Untersuchungsgebiet, außerhalb der für die Bebauung vorgesehenen Flächen (Baugebiet), im Bereich der nördlich angrenzenden Ackerflächen	

nachgewiesen. Die Ackerflächen dienen als Brut- und Nahrungshabitat. Neststandorte finden sich vorzugsweise an lückigen Stellen des intensiv bewirtschafteten Ackers.	
<b>6.</b>	<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>
<b>6.1</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>
a)	<p><b>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) In einer Entfernung von ca. 70 Meter zum räumlichen Geltungsbereich wurden zwei Nachweise der Feldlerchenreviere erbracht, ein weiteres Revier in ca. 185 Meter zum räumlichen Geltungsbereich des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes.</p> <p>Aufgrund der projektspezifischen Wirkungen können die Funktionen als Brutstätte, der sich in ca. 70 Meter Entfernung befindenden Reviere, verloren gehen, da die Feldlerche die Brutstätte aufgibt.</p>
b)	<p><b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>Vermeidungsmaßnahmen 1:</b> Beginn der Baustelleneinrichtung und der Bauarbeiten außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeiten. Im direkten Anschluss: Freihaltung der Ackerflächen im Pufferbereich zur Lenkung von Brutrevieren auf Flächen ohne projektspezifische Störwirkungen (außerhalb der Pufferzone).</p>
c)	<p><b>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG)?</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Nähere Erläuterungen sind der Ziffer 8.2 des Artenschutzbeitrages zu entnehmen.</p>
d)	<p><b>Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden</b>    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch die Umsetzung eines Maßnahmenpakets nach Ziffer 8.2 des Artenschutzbeitrages kann die ökologische Funktion gewährleistet werden.</p>
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>6.2</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Absatz1 Nummer 1 BNatSchG)</b>
a)	<p><b>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>entfällt</p>
b)	<p><b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>

entfällt		
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</p> <p>Reviere der Feldlerche wurden im Untersuchungsgebiet, außerhalb der für die Bebauung vorgesehenen Flächen (Baugebiet), im Bereich der nördlich angrenzenden Ackerflächen nachgewiesen. Die Ackerflächen dienen als Brut- und Nahrungshabitat. Neststandorte finden sich vorzugsweise an lückigen Stellen des intensiv bewirtschafteten Ackers. Durch den Bau der Betrieb des Urlaubsquartiers können daher potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche gestört werden.</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Untersuchungsgebiet liegt im Nordhessischen Hügelland, für das eine Population der Feldlerche bekannt ist. Das Nordhessische Hügelland weist insgesamt eine Anzahl von 9.000 bis 15.000 Revieren der Feldlerche auf (VSW 2010). Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist in diesem Fall nicht auszugehen, da die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population nicht erheblich eingeschränkt werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p><b>Vermeidungsmaßnahme 1:</b> Beginn der Baustelleneinrichtung und der Bauarbeiten außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeiten. Im direkten</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anschluss: Freihaltung der Ackerflächen im Pufferbereich zur Lenkung von Brutrevieren auf Flächen ohne projektspezifische Störwirkungen (außerhalb der Pufferzone).	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach §§ 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>7. Zusammenfassende Bewertung</b>	
<p><u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang</li> <li><input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus</li> <li><input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt</li> </ul> <p><u>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist</li> <li><input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</li> <li><input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u></li> </ul>	

## 8 Maßnahmenplanung

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der abgeprüften Verbotstatbestände spezifische Vermeidungsmaßnahmen geboten, welche sich sowohl aus der Eingriffsregelung und dem speziellen Artenschutz ergeben:

## 8.1 Vermeidungsmaßnahmen (ASB-V)

Folgende Vorkehrung zur Vermeidung muss durchgeführt werden, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahme:

### **Vermeidungsmaßnahme 1:**

Als Vermeidungsmaßnahme wird eine Beschränkung der Baustelleneinrichtung und dem Baubeginn auf einen Zeitraum außerhalb der allgemeinen Brut- und Setzzeiten (Umsetzung zwischen dem 01.10 – und 28.02) festgelegt. Im direkten Anschluss: Freihaltung der Ackerflächen im Pufferbereich zur Lenkung von Brutrevieren auf Flächen ohne projektspezifische Störwirkungen (außerhalb der Pufferzone).

## 8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ASB-CEF)

Für **zwei Reviere der Feldlerche** muss jeweils eines der folgenden vier Maßnahmenpakete zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen im Sinne von § 44 Absatz 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) durchgeführt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

### **CEF-Maßnahme 1:**

Für jedes verlorengelassene oder beeinträchtigte Feldlerchenrevier ist eines der vier nachfolgenden Maßnahmenpakete anzuwenden. Die Maßnahme muss im räumlichen Zusammenhang, im Radius von zwei Kilometer, des jeweiligen Feldlerchenrevieres liegen, keine Durchführung der Maßnahme vom 15.03. bis 01.07. Auf Grund der Charakteristik steht die Maßnahmen unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme als Lebensraum für die Feldlerche zur Verfügung. Die Umsetzung und die Funktion der Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgewiesen werden.

Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dann wirksam, wenn:

1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.

### **Grundsätzliche Anforderungen an die Lage der Maßnahmen:**

- › Möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da hieraus die Attraktivität der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind. Maximaler Abstand 2,0 Kilometer zum Revierstandort. Teilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von circa 3 Hektar Gesamtgröße umzusetzen.

- › Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.);
- › Hanglagen nur bei geringer Neigung bis 15° übersichtlichem oberem Teil, keine engen Tallagen;
- › Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen und Straßen. Eine Unterschreitung des Mindestabstands von 100 Meter bedarf eine Einzelfallprüfung.
- › Abstand zu Vertikalstrukturen
  - bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 Meter (Einzelbäume, Feldhecken),
  - bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120 Meter
  - bei geschlossener Gehölzkulisse: > 160 Meter
- › Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 Meter zu Hochspannungsfreileitungen ein.
  - bei einer Masthöhe bis 40 Meter: Abstand > 50 Meter
  - bei einer Masthöhe von 40 - 60 Meter: Abstand > 100 Meter
  - bei einer Masthöhe > 60 Meter: Abstand > 150 Meter
  - bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 Meter: Abstand > 200 Meter

### 8.2.1 Maßnahmenpaket 1: Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen

#### Flächenbedarf pro Revier:

3 Lerchenfenster und 500 Quadratmeter Blüh- und Brachestreifen / Brutpaar

#### Abstand und Lage:

- › Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen innerhalb eines Raumes von ca. 3 Hektar Gesamtgröße verteilt
- › Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

#### Feldlerchenfenster:

- › nur im Winterweizen, keine Wintergerste, Raps oder Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu frühem Erntetermin; in der Regel kein Sommergetreide aufgrund zu geringer Aufwertungseignung
- › Anlage der Lerchenfenster durch fehlende Aussaat nach vorangegangenem Umbruch / Eggen, nicht durch Herbizideinsatz
- › keine Anlage in genutzten Fahrgassen
- › Anzahl Lerchenfenster: 2 - 4 Fenster / Hektar mit einer Größe von jeweils min. 20 Quadratmeter
- › im Acker Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mechanische Unkrautbekämpfung; Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ist jedoch anzustreben (Insektenreichtum)
- › mindestens 25 Meter Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand und unter Berücksichtigung der Abstandsvoraussetzungen zu vertikalen Strukturen
- › Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

#### Blüh- und Brachestreifen:

- › aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegründenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 50 / 50)

- › Streifen nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen sowie von Straßen, sondern im Feldstück anlegen
- › Blühstreifen: Mindestbreite 5 Meter (max. 20 Meter)
- › Angrenzender Brachestreifen: Mindestbreite 3 Meter
- › auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- › Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation
- › reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 Prozent der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen
- › Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr. Das ist insbesondere auf nährstoffreichen Böden und Lößböden der Fall.
- › Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i. d. R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel
- › bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

### 8.2.2 Maßnahmenpaket 2: Blühfläche/Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache

#### Flächenbedarf pro Revier:

- › 500 Quadratmeter / Brutpaar

#### Abstand und Lage:

- › Blühflächen, –streifen oder Ackerbrachen über maximal 3 Hektar verteilt
- › Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

#### Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache:

- › lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- › Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 5 Meter
- › Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- › keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren
- › Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich

### 8.2.3 Maßnahmenpaket 3: Blühfläche

#### Flächenbedarf pro Revier:

- › 500 Quadratmeter / Brutpaar

#### Abstand und Lage:

- › Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

#### Blühfläche:

- › Breite ab etwa 5 Meter
- › Auf allen Seiten angrenzende Schwarzbrache mit einer Breite von 2 Meter

- › Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- › keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren
- › Die Maßnahmenflächen kann alle vier Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Dies dient, sofern nötig, der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzen einzelner Arten vor

#### 8.2.4 Maßnahmenpaket 4: Erweiterter Saatreihenabstand

**Flächenbedarf pro Revier:**

- › 0,5 Hektar / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 Hektar

**Abstand und Lage:**

- › Sommergetreide, Winterweizen und Triticale
- › Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

**Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache:**

- › Saatreihenabstand mindestens 30 Zentimeter
- › weder Pflanzenschutzmittel- noch Düngereinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 1.7. eines Jahres
- › keine Umsetzung in Teilflächen

## 9 Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bleiben die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG für die überprüften Arten unberührt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 10 Literaturverzeichnis

- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in the European Union: a status assessment. – Wageningen, The Netherlands: BirdLife International.
- GRANT, B. W., A. D. TUCKER, J. E. LOVICH, A. M. MILLS, P. M. DIXON & J. W. GIBBONS (1992): The use of cover boards in estimating patterns of reptile und amphibian biodiversity. In: MCCULLOUGH, R. D. & R. H. BARRETT (eds.): Wildlife 2001: 379.403. London (Chapman and Hall).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HMUKLV (2014): Liste der Tier- und Pflanzenarten Hessens mit besonderer Planungsrelevanz. Stand September 2014.
- HMUKLV (2021): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung, Stand Dezember 2021.

- KERY, M. (2002): Inferring the absence of a species. a case study of snakes. *Journal of Wildlife Management* 66: 330.338.
- HMU KL V (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. – Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung Mai 2011.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: TRAUTNER, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. . *Ökologie in Forschung und Anwendung* 5: 53.60.
- LANUV (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW – <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/>
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (HRSG.; 2005): Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
- VSW-FFM (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (inkl. Rote Liste Vögel in Hessen). 2. Fassung (März 2014). – Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. 18 S.
- LAUX, D., BERNSHAUSEN, F. & G. BAUSCHMANN (2015): MAßNAHMENBLATT FELDLERCHE (ALAUDA ARVENSIS). VERSIONSDATUM: 27.11.2015.

### Gesetze und Verordnungen

- BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005, S.258), in Kraft getreten am 25.2.2005, zuletzt geändert durch G v. 21.1.2013 I 95 (BGBl. I Nr. 3 vom 28.01.2013, S. 95).
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert.
- FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).
- HAGBNatSchG – Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I Nr. 24 vom 28.12.2010, S. 629), in Kraft getreten am 29.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).
- VS-RL – Vogelschutzrichtlinie; Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - [Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten wurde mehrfach und erheblich geändert. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wurde die genannte Richtlinie kodifiziert.]